



Oberlandesgericht Hamm

**Richterliche Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2026**

Inhaltsübersicht

Teil I	Allgemeine Bestimmungen	1
	A. Zuständigkeit der Zivilsenate	1
	B. Zuständigkeit der Senate für Familiensachen.....	26
	C. Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen	36
	D. Vertretung der Senatsmitglieder.....	49
Teil II	Sachliche Geschäftsverteilung	51
	A. Zivilsenate	51
	B. Senate für Familiensachen	85
	C. Strafsenate	89
	D. Übrige Senate	93
Teil III	Güterichter	94
Teil IV	Besetzung der Senate	95
	A. Allgemeine Bestimmungen	95
	B. Zivilsenate	95
	C. Senate für Familiensachen	106
	D. Strafsenate (zugleich Senate für Bußgeldsachen)	110
	E. Übrige Senate.....	112
	F. Vorrang/ Freistellungen	113

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeine Bestimmungen	1
A.	Zuständigkeit der Zivilsenate	1
1.	Maßgebende Geschäftsverteilung	1
2.	Vorrang einer Spezialzuständigkeit	1
3.	Allgemeine Zuständigkeitsregelungen	1
3.1	Zuständigkeit nach Ansprüchen	1
3.1.1	Vorrang der Zuständigkeit nach Ansprüchen	1
3.1.2	Grundlage der Zuständigkeitsbestimmung nach Ansprüchen	2
3.1.3	Umfang der Zuständigkeit	2
3.1.4	Zuständigkeit bei gemischten Verträgen	2
3.1.5	Zuständigkeit in besonderen Fällen	3
3.1.6	Mehrheit von Ansprüchen	4
3.2	Zuständigkeit nach Buchstaben	5
3.2.1	Grundsatz	5
3.2.2	Einzelfälle	6
3.2.3	Negative Feststellungsklage	8
3.3	Turnusregelung in Zivilsachen	8
3.3.1	Geltungsbereich	8
3.3.2	Turnuskreise	10
3.3.3	Sonstige Sachen	11
3.3.4	Besondere Regelungen für den Turnuskreis „BAU“	11
3.4	Fortdauernde Zuständigkeit	11
3.4.1	Vorrang der fortdauernden Zuständigkeit	11
3.4.2	Weitere Bearbeitung derselben Sache	11
3.4.3	Bearbeitung bei Wiederaufnahme, Vollstreckungsgegenklage u. ä.	12
3.4.4	Bearbeitung von Folgesachen	13
3.4.5	Definition der Vorbefassung	13
3.4.6	Hauptsacheverfahren	13
3.4.7	Verbandsklage und erstinstanzliche Zuständigkeit	14

3.5 Umfang der Zuständigkeit	14
4. Zuteilung der Verfahren.....	15
4.1 Definitionen	15
4.2 Organisation.....	15
4.2.1 Zuständigkeit	15
4.2.2 Kennzahl.....	15
4.2.3 Eingangsregister.....	16
4.2.4 Fehlerhafte Behandlung	16
4.3 Allgemeine Grundsätze der Zuteilung	16
4.3.1 Zuteilung allgemeiner Sachen	16
4.3.2 Zuteilung von Spezialzuständigkeiten und aus Turnuskreisen.....	17
4.3.3 Zuteilung aufgrund fortdauernder Zuständigkeit	17
4.4 Verteilung der Sachen	17
4.4.1 Verteilungsgrundsatz im Turnuskreis	17
4.4.2 Zuteilungsreihenfolge	17
4.4.3 Kennzeichnung.....	18
4.4.4 Anrechnung	18
4.4.5 Wertigkeit.....	19
4.4.5 Turnuszahl.....	20
5. Gerichtsinterne Abgaben und Zuteilungsmängel.....	21
5.1 Grundsatz	21
5.2 Gerichtsinterne Abgaben	21
5.2.1 Grundsatz.....	21
5.2.2 Zeitliche Grenze	21
5.2.3 Meinungsverschiedenheiten bei Abgabe mangels Zuständigkeit.....	22
5.2.4 Verfahren bei gesetzlicher Zuständigkeit	23
5.2.5 Übernahme wegen Schwergewichts oder Sachzusammenhangs.....	23
5.2.6 Behandlung wie Neueingang.....	24
5.3 Sonstige Zuteilungsmängel.....	24
5.3.1 Unzutreffende Wertigkeit.....	24
5.3.2 Unzutreffende Einordnung.....	24

6. Besondere Regelungen für Beschwerden und andere Angelegenheiten	25
6.1 Zuständigkeit.....	25
6.2 Anträge auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung	25
B. Zuständigkeit der Senate für Familiensachen.....	26
1. Zuständigkeit.....	26
2. Vorbefassung	26
2.1 Eingänge bei Anhängigkeit	26
2.2 Eingänge nach Anhängigkeit	26
2.3 Vorrang der Sonderzuständigkeit.....	26
3. Turnusregelung in Familiensachen	27
3.1 Zeitlicher Geltungsbereich	27
3.2 Definitionen	27
3.2.1 Begrifflichkeiten	27
3.2.2 AR-Sachen u.a.	27
3.3 Organisation.....	28
3.3.1 Zuständigkeit	28
3.3.2 Kennzahl.....	28
3.3.3 Eingangsregister.....	28
3.3.4 Fehlerhafte Behandlung	29
3.4 Allgemeine Grundsätze der Zuteilung.....	29
3.4.1 Zuteilung allgemeiner Familiensachen und Turnuskreis...	29
3.4.2 Zuteilung von Spezialzuständigkeiten	29
3.4.3 Zuteilung aufgrund Vorbefassung.....	29
3.5 Verteilung der Sachen	30
3.5.1 Verteilungsgrundsatz.....	30
3.5.2 Zuteilungsreihenfolge	30
3.5.3 Kennzeichnung.....	31
3.5.4 Anrechnung	31
3.5.5 Turnuszahl.....	31
3.5.6 Wertigkeit.....	32
3.5.7 Anrechnung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus der sachlichen Zuständigkeit des 33. Zivilsenates	32

3.6 Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren.....	32
3.6.1 Antrag auf Verfahrens-/Prozesskostenhilfe	32
3.6.2 Ausgesetzte, unterbrochene und weggelegte Verfahren..	33
3.6.3 Zurückverweisung	33
3.6.4 Zweit- und Anschlussrechtsmittel	33
3.7 Gerichtsinterne Abgaben und Zuteilungsmängel	33
3.7.1 Grundsatz.....	33
3.7.2 Gerichtsinterne Abgaben.....	34
3.7.3 Sonstige Zuteilungsmängel	34
3.7.4 Behandlung wie Neueingang.....	35
4. Beschleunigungsbeschwerden.....	35
5. Bezugnahme	35
C. Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen	36
1. Zuständigkeit.....	36
2. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen.....	36
2.1 Zuständigkeit nach Buchstaben	36
2.2 Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit	36
2.3 Zuständigkeit nach Rückverweisung.....	36
2.4 Umfang der Zuständigkeit.....	37
2.5 Weitere Rechtsmittel anderer Beteiligter.....	37
3. Turnusregelung in Strafsachen	37
3.1 Zeitlicher Geltungsbereich	37
3.2 Organisation.....	38
3.2.1 Zuständigkeit	38
3.2.2 Vorsortierung	38
3.2.3 Kennzahl.....	39
3.2.4 Eingangsregister.....	39
3.2.5 Fehlerhafte Behandlung	39
3.2.6 Einsichtsrecht	40
3.3 Allgemeine Grundsätze der Zuteilung	40
3.3.1 Begriffsdefinitionen	40
3.3.2 Zuteilung allgemeiner Sachen	41

3.3.3 Zuteilung von Spezialzuständigkeiten und von Sonderzuständigkeiten	41
3.3.4 Mehrfache Anrechnung	42
3.4 Verteilung der Sachen	42
3.4.1 Verteilungsgrundsatz	42
3.4.2 Zuteilungsreihenfolge	42
3.4.3 Kennzeichnung	43
3.4.4 Anrechnung	43
3.4.5 Wertigkeit	43
3.4.6 Turnuszahl	45
3.5 Gerichtsinterne Abgaben und Zuteilungsmängel	45
3.5.1 Grundsatz	45
3.5.2 Gerichtsinterne Abgaben	46
3.5.3 Sonstige Zuteilungsmängel	47
3.5.4 Behandlung wie Neueingang	47
4. Bezugnahme	48
D. Vertretung der Senatsmitglieder	49
1. Grundsatz	49
2. Vorsitzendenvertretung	49
3. Vertretung an Sitzungstagen	49
4. Richterzuweisung	50
Teil II Sachliche Geschäftsverteilung	51
A. Zivilsenate	51
1. Zivilsenat	51
2. Zivilsenat	51
3. Zivilsenat	53
4. Zivilsenat	54
5. Zivilsenat	55
6. Zivilsenat	56
7. Zivilsenat	57
8. Zivilsenat	57
9. Zivilsenat	59
10. Zivilsenat	59

11. Zivilsenat	60
12. Zivilsenat	62
13. Zivilsenat	64
14. Zivilsenat	64
15. Zivilsenat	64
16. Zivilsenat	66
17. Zivilsenat	66
18. Zivilsenat	67
19. Zivilsenat	68
20. Zivilsenat	70
21. Zivilsenat	71
22. Zivilsenat	72
23. Zivilsenat	73
24. Zivilsenat	73
25. Zivilsenat	74
26. Zivilsenat	75
27. Zivilsenat	77
28. Zivilsenat	80
29. Zivilsenat	80
30. Zivilsenat	81
31. Zivilsenat	81
32. Zivilsenat	82
33. Zivilsenat	82
34. Zivilsenat	83
37. Zivilsenat	84
44. Zivilsenat	84
48. Zivilsenat	84
B. Senate für Familiensachen	85
1. Senat für Familiensachen	85
2. Senat für Familiensachen	85
3. Senat für Familiensachen	85
4. Senat für Familiensachen	86
5. Senat für Familiensachen	86

6. Senat für Familiensachen	86
7. Senat für Familiensachen	87
9. Senat für Familiensachen	87
11. Senat für Familiensachen	87
12. Senat für Familiensachen	87
13. Senat für Familiensachen	88
C. Strafsenate	89
1. Strafsenat	89
2. Strafsenat	89
3. Strafsenat	90
4. Strafsenat	91
5. Strafsenat	91
D. Übrige Senate	93
1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	93
2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	93
Teil III Güterichter.....	94
Teil IV Besetzung der Senate.....	95
A. Allgemeine Bestimmungen	95
B. Zivilsenate	95
C. Senate für Familiensachen	106
D. Strafsenate (zugleich Senate für Bußgeldsachen)	110
E. Übrige Senate.....	112
F. Vorrang/ Freistellungen	113

Teil I Allgemeine Bestimmungen

A. Zuständigkeit der Zivilsenate

1. Maßgebende Geschäftsverteilung

- (1) Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2026 eingehenden Sachen. Soll eine bis zum 31. Dezember 2025 eingegangene Sache nach dem 31. Dezember 2025 innerhalb des Gerichts abgegeben werden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Regelung.

- (2) Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Einganges der ersten Rechtsmittel-, Klage- oder Antragsschrift in einer Sache beim Oberlandesgericht. Eine Änderung der Geschäftsverteilung nach diesem Zeitpunkt lässt die Zuständigkeit grundsätzlich unberührt.

2. Vorrang einer Spezialzuständigkeit

Die speziellere Zuständigkeit geht jeweils der allgemeineren vor; Ziffer 3.1.6 gilt entsprechend.

3. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

3.1 Zuständigkeit nach Ansprüchen

3.1.1 Vorrang der Zuständigkeit nach Ansprüchen

Die Zuständigkeit richtet sich in erster Linie nach den Ansprüchen, die den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

3.1.2 Grundlage der Zuständigkeitsbestimmung nach Ansprüchen

Grundsätzlich bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Gründen des angefochtenen Urteils, und zwar nach der dort an erster Stelle ausdrücklich oder jedenfalls erkennbar geprüften oder (im Rahmen einer Zulässigkeitsprüfung) als einschlägig avisierten Anspruchsgrundlage. Bei Urteilen, durch die eine Klage als unzulässig abgewiesen, die Zulässigkeit einer Klage festgestellt, der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verworfen wird oder die eine Anspruchsgrundlage nicht erkennen lassen, oder soweit eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts begründet ist, bestimmt sich die Zuständigkeit in Abweichung von der vorstehenden Regel nach den in der Klageschrift bzw. der Klagebegründung benannten Anspruchsgrundlagen.

3.1.3 Umfang der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis umfasst unabhängig von der Klageart alle aus diesem Rechtsverhältnis hergeleiteten Haupt- und Nebenansprüche.
- (2) Als Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft gelten auch die Ansprüche, die aus der Nichtigkeit, sonstigen Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts oder aus der Vereitelung des rechtsgeschäftlich begründeten bedingten oder befristeten Rechts hergeleitet werden.

3.1.4 Zuständigkeit bei gemischten Verträgen

- (1) Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen Anspruch aus einem Rechtsgeschäft, das bei der Regelung der Hauptleistungen Elemente mehrerer Vertragstypen enthält (gemischter Vertrag), ist nach der Zuständigkeit für Ansprüche aus dem Vertragselement zu bestimmen, das für den geltend gemachten Anspruch maßgebend ist.
- (2) Ansprüche aus einem Rechtsgeschäft, das zur Übertragung des Eigentums (einschließlich Miteigentum, Wohnungseigentum oder Teileigentum) oder eines Erbbaurechts an einem Grundstück mit einem ganz oder teilweise erst noch zu errichtenden Gebäude verpflichtet, gelten auch dann als Ansprüche aus Werkvertrag, wenn aus der Gebäudeerrichtungspflicht lediglich eine Einwendung im Sinne von § 767 ZPO oder – nach dem Sach- und Streitstand am Ende des 1. Rechtszuges – aus dieser Pflicht ein Verteidigungsmittel hergeleitet wird.

3.1.5 Zuständigkeit in besonderen Fällen

Die Zuständigkeit für eine Streitigkeit über einen der nachfolgend bezeichneten Ansprüche hängt, soweit nichts anderes bestimmt ist, von der Zuständigkeit für eine Streitigkeit über den jeweils genannten Anspruch ab:

Geltend gemachter Anspruch	für die Zuständigkeit maßgebender Anspruch
a) Anspruch wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht (§ 311 Abs. 2 BGB, culpa in contrahendo)	Anspruch aus dem abgeschlossenen oder abzuschließenden Geschäft
b) Anspruch gegen einen Vertreter ohne Vertretungsmacht aus § 179 BGB	Anspruch gegen den Vertretenen aus dem wirksamen Rechtsgeschäft
c) Anspruch gegen eine für den anderen Teil eines Rechtsgeschäfts vorvertraglich oder als Erfüllungsgehilfe tätig gewordene Person	Anspruch gegen den anderen Teil des Rechtsgeschäfts
d) Anspruch eines Dritten aus einem Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte	Anspruch zwischen den Vertragsparteien
e) Anspruch aus einer Vertragsstrafe	Anspruch aus der durch das Strafversprechen gesicherten Verbindlichkeit
f) Anspruch auf Herausgabe des zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleisteten	Anspruch aus dem die Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis
g) Anspruch des neuen Berechtigten (Zessionars) gegen den Schuldner bei Übertragung einer Forderung kraft Rechtsgeschäfts oder Gesetzes	Anspruch des ursprünglich Berechtigten (Zedenten) aus der Forderung
h) Anspruch des Gläubigers gegen den Übernehmer oder Mitübernehmer einer Schuld	Anspruch gegen den ursprünglichen Schuldner aus dem die übernommene oder mitübernommene Verbindlichkeit begründenden Rechtsverhältnis
i) Ausgleichs- oder Rückgriffsanspruch eines Trägers öffentlicher Gewalt bei Staatshaftung	Anspruch gegen den Träger öffentlicher Gewalt
j) Ausgleichsanspruch zwischen Gesamtschuldnern (§ 426 BGB) oder Gesamtgläubigern (§ 430 BGB)	Anspruch aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis (Außenverhältnis)

Geltend gemachter Anspruch	für die Zuständigkeit maßgebender Anspruch
k) Anspruch zwischen Gläubiger und Bürgen sowie zwischen Bürgen und Hauptschuldner	Anspruch des Gläubigers gegen den Hauptschuldner
l) Anspruch aus einem Vergleich	Anspruch aus dem durch den Vergleich geregelten Rechtsverhältnis
m) Anspruch aus einem Schuldanerkenntnis	Anspruch, der anerkannt ist oder dem das Anerkenntnis zugrunde liegt
n) Anspruch aus einem Nießbrauch oder einem Pfandrecht (auch Pfändungspfandrecht) an einer Forderung oder einem sonstigen Recht einschließlich der Ansprüche aus §§ 840, 843 ZPO	Anspruch aus der Forderung oder dem sonstigen Recht, an denen der Nießbrauch oder das Pfandrecht bestehen
o) Anspruch als Gegenstand einer Hauptintervention (§ 64 ZPO)	Anspruch, der zwischen den ursprünglichen Parteien des Rechtsstreits geltend gemacht worden ist
p) Anspruch zwischen Kläger und Beklagten oder zwischen Gläubiger und Schuldner im Zusammenhang mit der Vollstreckung aus einem Vollstreckungstitel, insbesondere in den Fällen der §§ 302 Abs. 4, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2, 887, 893 und 945 ZPO	Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist
q) Anspruch, der bei Überweisung zur Einziehung (835 Abs. 1 1. Alt. ZPO) im Wege der Einziehungsbefugnis gem. § 836 Abs. 1 ZPO geltend gemacht wird	Anspruch, der zur Einziehung überwiesen worden ist

3.1.6 Mehrheit von Ansprüchen

(1) Wenn mehrere unterschiedliche Ansprüche nebeneinander gegen einen oder mehrere Beklagte im Urteil benannt werden und sich deshalb auch nach Anwendung der Regelungen unter Ziffer 2 bis Ziffer 3.1.5 die Zuständigkeit mehrerer Senate ergäbe, folgt die Zuständigkeit

- a) in erster Linie einer für einen der Ansprüche unabhängig von der Rechtsgrundlage begründeten Zuständigkeit,

in zweiter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch gegen einen Träger öffentlicher Gewalt wegen einer Pflichtverletzung,

in dritter Linie einer sonstigen Zuständigkeit für einen öffentlich-rechtlichen Anspruch,

in vierter Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem in der Geschäftsverteilung besonders bezeichneten rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnis (etwa: Kauf, Miete, Werkvertrag, Gesellschaft, Frachtgeschäft, Wechsel),

in fünfter Linie einer Zuständigkeit für Handelssachen,

in sechster Linie einer Zuständigkeit für einen Anspruch aus einem sonstigen Rechtsgeschäft;

- b) in den nach Anwendung der Grundsätze zu Buchst. a verbleibenden Zweifelsfällen folgt die Zuständigkeit für die gesamte Sache der Zuständigkeit für den als ersten im Urteil benannten Anspruch.

- (2) Wenn ein Anspruch aus unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen hergeleitet wird, gilt Absatz 1 entsprechend.

3.2 Zuständigkeit nach Buchstaben

3.2.1 Grundsatz

- (1) Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie grundsätzlich nach den Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des in der angefochtenen Entscheidung an erster Stelle genannten Beklagten bei richtiger Schreibweise zu bestimmen, auch wenn dieser Beklagte am Berufungsverfahren nicht beteiligt ist.
- (2) Abweichendes gilt für Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen,

Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteneinrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben.

In diesen richtet sich die Zuständigkeitsbestimmung nach den Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des in der angefochtenen Entscheidung genannten ersten beklagten Herstellers, auch wenn dieser Beklagte am Berufungsverfahren nicht beteiligt ist.

Beispiele:

1. Ludwig Mustermann 2. Volkswagen AG 3. Audi AG	V
1. Ludwig Mustermann 2. Audi AG 3. Volkswagen AG	A

3.2.2 Einzelfälle

Maßgebend ist bei einer Klage gegen

- a) eine natürliche Person:
das erste Wort des Eigennamens; Adelsbezeichnungen und sonstige unselbständige Zusätze werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

An der Brübbe	B
Graf von Landsberg	L
Meyer zu Natrup	M
Grosse Boes	G
Schulz-Hauff	S

- b) eine Firma, in der ein Eigenname einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist:
der erste Eigenname;

Beispiele:

Vereinsbrauerei Scharbeck und Co., Paderborn	S
Fa. Hammer Gebäudereinigung, Inh. Otto Feger	F
Möbelindustrie Riese und Co., Inh. Ludwig Müller	R

- c) eine sonstige Firma mit einer unpersönlichen Bezeichnung:
der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens;

Beispiele:

Rheinische Viehversicherungsgesellschaft	R
Gesellschaft für Datenverarbeitung	G
Elektrizitätswerke Hagen AG	E
B + S Transportgesellschaft	B

- d) eine kommunale Gebietskörperschaft oder einen kommunalen Zweckverband, eine öffentliche Sparkasse, eine Kirchengemeinde oder eine ähnliche Körperschaft des öffentlichen Rechts:
der in der amtlichen Bezeichnung der Körperschaft enthaltene Name des Gebietes oder Ortes (= politische Gemeinde) der Körperschaft; unselbständige Zusätze wie "Bad" usw. werden nicht berücksichtigt;

Beispiele:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe	W
Kreis Unna	U
Stadt Bad Salzuflen	S
Gemeinde Welver	W
Stadtsparkasse Münsterland-Ost	M
Kirchengemeinde St. Agnes Hamm	H

- e) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, einen sonstigen – etwa ausländischen – Staat oder einen sonstigen Fiskus:
der Buchstabe F (= Fiskus);

- f) eine sonstige juristische Person oder gegen einen nichtrechtsfähigen Zusammenschluss von Personen (etwa einen nichtrechtsfähigen Verein) oder eine nichtrechtsfähige Anstalt:

der in entsprechender Anwendung von Buchst. b und c bestimmte Name oder Namensbestandteil; darunter fallen auch die privatrechtlichen Nachfolgegesellschaften von Bundesbahn und Bundespost;

Beispiele:

Schüchtermann-Schiller'sche Familienstiftung	S (entspr. b)
Briefmarkensammlerverein für Hamm und Umgebung	B (entspr. c)
Deutscher Gewerkschaftsbund	D (entspr. c)

- g) einen Insolvenz- oder Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund oder Pfleger:

der Name des früheren Inhabers des verwalteten Vermögens, des Erblassers oder des Mündels;

- h) eine Partei mit einem fremdsprachigen Namen:
im Zweifel das erste Wort.

3.2.3 Negative Feststellungsklage

Bei negativen Feststellungsklagen ist der Name des Klägers an Stelle des Namens des Beklagten maßgebend.

3.3 Turnusregelung in Zivilsachen

3.3.1 Geltungsbereich

Die Turnusregelung in Zivilsachen gilt

- a) für alle Streitigkeiten über

- aa) gesetzliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, soweit diese nicht einem anderen Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3) unterfallen oder einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen sind,
 - bb) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung nach dem Haftpflichtgesetz und dem Straßenverkehrsgesetz sowie aus einer sonstigen gesetzlichen Gefährdungshaftung, soweit diese nicht einem anderen Senat – insbesondere dem 11. Zivilsenat und dem 19. Zivilsenat – ausdrücklich zugewiesen sind,
 - cc) Ansprüche gegen einen Versicherer aus § 115 VVG und § 12 PfIVG,
 - dd) Ansprüche aus der gesetzlichen Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Land- und Wasserverkehr, insbesondere am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage,
 - ee) die in §§ 110 und 111 SGB VII bezeichneten Ansprüche,
 - ff) Ansprüche aus §§ 228, 231 und 904 BGB,
- b) für alle Streitigkeiten unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge; hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie nicht dem 8. Zivilsenat unter Nr. 6, dem 18. Zivilsenat unter Nr. 7, dem 19. Zivilsenat unter Nr. 2, dem 21. Zivilsenat unter Nr. 4, dem 22. Zivilsenat unter Nr. 5 oder dem 34. Zivilsenat unter Nr. 3 zugewiesen sind,
- c) für alle Ansprüche wegen Verstößen gegen die DSGVO – insbesondere solche aus Art. 82 DSGVO,

- d) für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Schuldverhältnissen, die keinem anderen Senat zugewiesen sind. Hierunter fallen auch gesetzliche Ansprüche, soweit diese ihre Grundlage in der Teilnahme an Online-Glücksspiel haben,
- e) für die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Sachverständigen oder Rechtspflegern und die Entscheidung über die Ablehnung von Richtern, wenn ein Land- oder Amtsgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind,
- f) für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes,
- g) für alle Streitigkeiten
 - aa) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte und
 - bb) die Streitigkeiten wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstückssoweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

3.3.2 Turnuskreise

Es werden für die Zivilsenate folgende Turnuskreise gebildet:

- Im Turnuskreis U werden alle Sachen im Sinne von Ziffer 3.3.1 a) verteilt.
- Im Turnuskreis FK werden alle Sachen im Sinne von Ziffer 3.3.1 b) verteilt.
- Im Turnuskreis M werden alle Sachen im Sinne von Ziffer 3.3.1 c) verteilt.
- Im Turnuskreis AS werden alle Sachen im Sinne von Ziffer 3.3.1 d) verteilt.
- Im Turnuskreis V werden alle Sachen im Sinne von Ziffer 3.3.1 e) verteilt.
- Im Turnuskreis AMG werden alle Sachen im Sinne von Ziffer 3.3.1 f) verteilt.

- Im Turnuskreis BAU werden alle Sachen im Sinne von Ziffer 3.3.1 g) verteilt.

3.3.3 Sonstige Sachen

AR-Sachen und sämtliche sonstige Sachen, die eine Streitigkeit im Sinne dieser Turnusregelung in Zivilsachen betreffen und einer richterlichen Maßnahme bedürfen, ohne zu den Berufungen oder Beschwerden, Prozesskostenhilfe- oder anderen Verfahrensanträgen zu gehören, werden, sofern sie noch kein Aktenzeichen des OLG Hamm haben, ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung im Rahmen dieser Turnusregelung Beschwerdesachen gleichgestellt.

3.3.4 Besondere Regelungen für den Turnuskreis „BAU“

Wenn ein am Turnuskreis „BAU“ beteiligter Senat eine grundsätzlich in den Turnuskreis „BAU“ fallende Sache aufgrund vorrangiger ausdrücklicher Zuständigkeit zugewiesen bekommt, erfolgt dies unter Anrechnung auf den Turnuskreis „BAU“. Die Regelungen unter Ziffer 4.4.4 Abs. 1 und Ziffer 4.4.5 gelten entsprechend.

3.4 Fortdauernde Zuständigkeit

3.4.1 Vorrang der fortdauernden Zuständigkeit

Eine in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegte Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit eines Senats in einer Sache oder wegen Sachzusammenhanges geht allen anderen Zuständigkeiten vor.

3.4.2 Weitere Bearbeitung derselben Sache

(1) Der zuletzt mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesene Senat hat diese auch bei

- a) Zurückverweisung an das Oberlandesgericht durch ein übergeordnetes Gericht, soweit die Sache nicht an einen anderen Senat zurückverwiesen ist,

- b) Fortsetzung des Verfahrens in einer ausgesetzten, unterbrochenen oder weggelegten Sache,
- c) einer erneuten Berufung, etwa nach Zurückverweisung an ein nachgeordnetes Gericht oder in den Fällen der §§ 301 bis 304 und 599 ZPO,

weiter zu bearbeiten.

- (2) Ist dieser Senat in dem Zeitpunkt, in dem die weitere Bearbeitung zu beginnen hat, für eine Streitigkeit der Art, wie sie seine frühere Tätigkeit begründet hat, nicht mehr zuständig, so ist die Zuständigkeit wie für eine erstmalig eingehende Berufung neu zu bestimmen; in den unter Abs. 1 Buchst. b) bezeichneten Fällen gilt dies nicht, wenn die Sache nach der Änderung der Geschäftsverteilung ausgesetzt, unterbrochen oder weggelegt worden ist und das Verfahren vor Ablauf des auf die Änderung der Geschäftsverteilung folgenden Kalenderjahres aufgenommen wird.
- (3) Im Falle einer unter Abs. 1 fallenden Vorbefassung nimmt der Zivilsenat auch dann an dem jeweiligen Turnus teil, wenn seine Turnuszahl „0“ beträgt.

3.4.3 Bearbeitung bei Wiederaufnahme, Vollstreckungsgegenklage u. ä.

Der zuletzt mit einer Sache als Berufungsgericht befasst gewesene Senat hat ferner eine Berufung bei Streit über einen Prozessvergleich und bei einer späteren Klage

- a) auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 578 bis 581 ZPO),
- b) aus §§ 323, 324, 731, 767, 768, 796 und 797 ZPO,
- c) aus § 826 BGB oder einem sonstigen Rechtsgrunde, wenn sich die Klage gegen einen in der Sache vorliegenden Vollstreckungstitel richtet,

zu bearbeiten. Ist dieser Senat bei Eingang der Streitigkeit für eine Streitigkeit der Art, wie sie seine frühere Tätigkeit begründet hat, nicht mehr zuständig, so tritt an seine Stelle der nunmehr für die damalige Streitigkeit zuständige Senat. War das Oberlandesgericht bisher als Berufungsgericht mit der Sache nicht befasst, so ist die Zuständigkeit wie für eine Berufung in einer Streitigkeit über den Anspruch, der in dem Vollstreckungstitel festgestellt ist, neu zu bestimmen; richtet sich die Zuständigkeit auch

nach Buchstaben, so ist der Name des Schuldners des festgestellten Anspruchs an Stelle des Namens des jetzigen Beklagten maßgebend.

3.4.4 Bearbeitung von Folgesachen

Der Senat, der als Berufungsgericht mit einer Sache zuletzt befasst war oder noch befasst ist, hat auch die später in einer weiteren Sache eingehende Berufung zu bearbeiten, wenn in der neuen Sache

- a) im Anschluss an eine Teilklage ein weiterer Teil desselben Anspruchs oder
- b) im Anschluss an eine Feststellungsklage ein Leistungs-, Unterlassungs- oder Gestaltungsanspruch aus dem festgestellten Rechtsverhältnis oder
- c) statt des in der früher anhängigen Sache geltend gemachten Anspruchs auf einen Gegenstand im Sinne des § 264 Nr. 3 ZPO ein Anspruch auf einen anderen Gegenstand oder auf das Interesse oder
- d) aus demselben schädigenden Verhalten ein weiterer gesetzlicher Schadensersatzanspruch, auch gegen einen Widerbeklagten oder einen weiteren Beklagten, oder
- e) ein Anspruch, für den sich die Zuständigkeit gem. Ziffer 3.1.6 nach der Zuständigkeit für den in der früher anhängigen Sache verfolgten Anspruch richtet,

geltend gemacht wird. Ziffer 3.4.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.4.5 Definition der Vorbefassung

Ein Senat war im Sinne von Ziffer 3.4.2 bis 3.4.4 mit einer Sache als Berufungsgericht befasst, wenn er mindestens eine mündliche Verhandlung anberaumt, einen Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat. Er ist im Sinne dieser Vorschriften als Berufungsgericht mit einer Sache befasst, sobald eine Berufung bei ihm anhängig ist.

3.4.6 Hauptsacheverfahren

Der Senat, von dem als Beschwerdegericht oder als Berufungsgericht ganz oder teilweise in einer Sache

- a) im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notarwalts (§ 78b ZPO) über die Erfolgsaussichten einer Klage oder einer Berufung oder
- b) im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch

entschieden worden ist, hat auch eine Berufung in der Hauptsache zu bearbeiten. Nr. 3.4.3 Satz 2 gilt entsprechend.

3.4.7 Verbandsklage und erstinstanzliche Zuständigkeit

- (1) Der Senat, der mit einer Abhilfeklage befasst war, ist auch für das nachfolgende Umsetzungsverfahren (§ 22 VDuG) zuständig. Nr. 3.4.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Übrigen sind im Falle einer erstinstanzlichen Zuständigkeit die vorstehenden Ziffern 3.4.1 bis 3.4.6 entsprechend anzuwenden.

3.5 Umfang der Zuständigkeit

Der Senat, bei dem eine Berufung anhängig ist oder war, hat auch alle sonstigen Aufgaben des Prozessgerichts zu bearbeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen sind. Dies gilt entsprechend bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit.

4. Zuteilung der Verfahren

4.1 Definitionen

- (1)** Spezialzuständigkeiten sind solche, für die eine spezielle Zuständigkeit nach Teil II A der Geschäftsverteilung, die nicht die Zugehörigkeit zu einem Turnuskreis erfasst, gegeben ist.
- (2)** Sonderzuständigkeit sind solche, für die nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans (Teil I A) – insbesondere aufgrund fortdauernder Zuständigkeit gem. Ziffer 3.4 – eine gesondert ausgewiesene Zuständigkeitsregelung besteht.
- (3)** Allgemeine Sachen sind solche, die von einem Turnuskreis erfasst werden (vgl. oben Ziffer 3.3.1 und 3.3.2).

4.2 Organisation

4.2.1 Zuständigkeit

Unabhängig davon, ob ein Senat am Turnussystem teilnimmt oder nicht, werden den Zivilsenaten Verfahren ausschließlich von der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen (= ZEG-Zivil) zugewiesen.

4.2.2 Kennzahl

- (1)** Alle neu eingehenden Berufungs- und Beschwerdeschriftsätze sowie Prozesskostenhilfe- und andere Verfahrensanträge und sonstigen Sachen sind unverzüglich der Geschäftsleitung vorzulegen.
- (2)** Die Schriftsätze werden von einem von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Beamten oder Justizbeschäftigten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden Kennzahl in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefkasten wird als Eingang des dem Eingangsstempel entsprechenden Tages behandelt. Die Anbringung der

Kennzahlen geschieht unabhängig von der Registratur, ohne Kenntnis des Registerstandes und ohne vorherige Durchsicht der Berufungs- und Beschwerdeschriftensätze, sowie der Prozesskostenhilfeanträge, der sonstigen Sachen und der ihnen beiliegenden Anlagen.

- (3) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Eine Ausnahme bilden Eilverfahren. Diese sind unverzüglich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu bearbeiten und dem Senat zuzuweisen.
- (4) Kann eine Sache aufgrund unzureichender Angaben – etwa fehlender Beifügung des angefochtenen Urteils – nicht zugeteilt werden, ist diese aus der aktuellen Zuteilung zu entnehmen. Die fehlenden Informationen sind unverzüglich anzufordern. Nach deren Eingang wird die Sache wie ein Neuzugang behandelt.

4.2.3 Eingangsregister

- (1) Nach Anbringung der Kennzahl werden die Schriftsätze nebst Anlagen der ZEG-Zivil übergeben, was auch elektronisch geschehen kann. Dort werden die Schriftsätze in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen.
- (2) Von der ZEG-Zivil werden nur die von der Geschäftsleitung mit einer Kennzahl versehenen Schriftsätze zur Bearbeitung angenommen.

4.2.4 Fehlerhafte Behandlung

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der ZEG-Zivil zuzuleiten und dort als Neueingang zu behandeln (vgl. unten Ziffer 5.2.6).

4.3 Allgemeine Grundsätze der Zuteilung

4.3.1 Zuteilung allgemeiner Sachen

Neu eingehende allgemeine Sachen (vgl. oben Ziffer 4.1 Abs. 3) werden getrennt nach Turnuskreisen (vgl. oben Ziffer 3.3.2) auf die Zivilsenate verteilt, die an dem jeweiligen Turnuskreis teilnehmen.

4.3.2 Zuteilung von Spezialzuständigkeiten und aus Turnuskreisen

Soweit einem Zivilsenat eine Sache aufgrund seiner Spezialzuständigkeit (vgl. oben Ziffer 4.1 Abs. 1) oder aus einem anderen Turnuskreis als dem Turnuskreis M (vgl. oben Ziffer 3.3.2) zugewiesen wird, so erfolgt die Zuteilung einer neuen Sache im Hinblick auf den Turnuskreis M außerhalb des Turnussystems. Nimmt der Senat an dem Turnuskreis M teil, so erfolgt dies unter Anrechnung auf die dem Zivilsenat in diesem Turnuskreis zuzuweisenden Verfahren.

4.3.3 Zuteilung aufgrund fortdauernder Zuständigkeit

Wird eine neue Sache aufgrund fortdauernder Zuständigkeit gem. Ziffer 3.4 einem Senat zugewiesen, so erfolgt dies außerhalb des Turnussystems. Die Regelung unter Ziffer 4.3.2 gilt entsprechend; es sei denn, die Zuteilung beruht auf Ziffer 3.4.2 lit. a) oder b).

4.4 Verteilung der Sachen

4.4.1 Verteilungsgrundsatz im Turnuskreis

- (1)** Im jeweiligen Turnuskreis werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung – beginnend mit der niedrigsten Senatsnummer – auf die an dem jeweiligen Turnuskreis teilnehmenden Zivilsenate in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Senate entsprechend der für jeden Senat festgelegten Turnuszahl verteilt. Nach dem Senat mit der höchsten Senatsnummer im jeweiligen Turnuskreis beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei dem Senat mit der niedrigsten Senatsnummer.
- (2)** Ein neu am Turnus teilnehmender Senat wird sofort entsprechend seiner Bezeichnung in die Turnusliste eingefügt. Ein nicht mehr am Turnus teilnehmender Senat wird unmittelbar aus der Turnusliste gelöscht.
- (3)** Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

4.4.2 Zuteilungsreihenfolge

Die Verfahren werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

1. Zunächst werden die Verfahren zugeteilt, für die eine Sonderzuständigkeit (vgl. oben Ziffer 4.1 Abs. 2) besteht.
2. Sodann werden die Sachen, für die eine Spezialzuständigkeit begründet ist (vgl. oben Ziffer 4.1 Abs. 1), verteilt.
3. Abschließend werden die allgemeinen Verfahren (siehe oben Ziffer 4.1 Abs. 3) getrennt nach Turnuskreisen an die am jeweiligen Turnuskreis teilnehmenden Senate zugewiesen.

4.4.3 Kennzeichnung

Bei der Zuteilung von Sachen sind diese wie folgt zusätzlich zu kennzeichnen:

- bei Zuteilung aufgrund einer besonderen Zuständigkeit gem. Ziffer 4.1 Abs. 2 wird „Sonderzuständigkeit“ mit näherer Erläuterung vermerkt; handelt es sich hierbei um eine Sache, die eine von 1,0 abweichende Wertigkeit (vgl. unten Ziffer 4.4.5) aufweist, so ist dies ebenfalls anzugeben,
- bei Zuteilung aufgrund einer Spezialzuständigkeit gem. Ziffer 4.1 Abs. 1 wird „Spezialzuständigkeit“ vermerkt, wobei eine von 1,0 abweichenden Wertigkeit (vgl. unten Ziffer 4.4.5) der zugewiesenen Sache angegeben wird, und
- bei Zuteilung einer allgemeinen Sache gem. Ziffer 4.1 Abs. 3, wird der jeweilige Turnuskreis vermerkt.

4.4.4 Anrechnung

- (1) Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan eine Anrechnung der außerhalb des Turnusverfahrens verteilten Verfahren vorsieht (vgl. insbesondere oben Ziffer 4.3.2 und 4.3.3), erfolgt diese, indem dem betroffenen Senat bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) von der Turnusregelung unterfallenden Sachen (vgl. etwa oben Ziffer 3.3) im jeweiligen Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden.
- (2) Übernimmt ein Senat Verfahren aus dem Bestand eines anderen Senats, so werden diese mit der Maßgabe, dass eine Anrechnung ausschließlich auf den Turnuskreis M stattfindet, wie ein Neuzugang behandelt.

4.4.5 Wertigkeit

Die Wertigkeit der einzelnen Sachen wird wie folgt festgelegt:

- Beschwerden in Registersachen (Registerzeichen „W“; derzeit dem 27. Zivilsenat zugewiesen): Es wird lediglich jede zweite Beschwerde auf die Zuweisung im Turnus eine Sache angerechnet (= Wertigkeit 0,5).
- Beschwerden in Nachlasssachen (Registerzeichen „W“; derzeit dem 10. und 15. Zivilsenat zugewiesen): Es werden lediglich bei jeder fünften Beschwerde auf die Zuweisung im Turnus drei Sachen angerechnet (= Wertigkeit 0,6).
- Beschwerden in Kostenangelegenheiten (Registerzeichen „W“; derzeit dem 25. Zivilsenat zugewiesen): Es werden lediglich bei jeder fünften Beschwerde auf die Zuweisung im Turnus zwei Sachen angerechnet (= Wertigkeit 0,4).
- Beschwerden in Landwirtschaftssachen (Registerzeichen „W“; derzeit dem 10. Zivilsenat zugewiesen): Diese werden mit dem einfachen Wert im Turnuskreis berücksichtigt (= Wertigkeit 1,0).
- Sonstige Beschwerdesachen mit dem Registerzeichen „W“: Es wird lediglich jede vierte Beschwerde auf die Zuweisung im Turnus eine Sache angerechnet (= Wertigkeit 0,25) – soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.
- Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG: Es werden lediglich bei jeder fünften Sache auf die Zuweisung im Turnus drei Sachen angerechnet (= Wertigkeit 0,6).
- Berufungen in Personenhaftungs- u. Honorarforderungssachen, Bau-/Architektensachen, Gesellschaftsrechtssachen (auch erstinstanzlich), Arzthaftungs-sachen und EEG-Sachen: Für jede vierte Sache wird dem Senat bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus eine Sache zusätzlich angerechnet (= Wertigkeit 1,25).
- Streitigkeiten nach dem Verbraucherrechtsetzungsgesetz (VDuG): Für jede Sache werden dem Senat bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus fünf Sachen zusätzlich angerechnet (= Wertigkeit 6,0).

- Streitigkeiten nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG): Für jede Sache werden dem Senat bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus zwei Sachen zusätzlich angerechnet (= Wertigkeit 3,0).

Alle nicht ausdrücklich geregelten Verfahren (etwa sonstige Berufungsverfahren) werden mit dem einfachen Wert im Turnuskreis berücksichtigt.

4.4.5 Turnuszahl

Die für den jeweiligen Turnuskreis maßgebliche Turnuszahl jedes Zivilsenats ist im Rahmen der Geschäftsverteilung der einzelnen Senate (Teil II) festgelegt:

- Turnuszahl U für den Turnuskreis U,
- Turnuszahl FK für den Turnuskreis FK,
- Turnuszahl M für den Turnuskreis M,
- Turnuszahl AS für den Turnuskreis AS,
- Turnuszahl V für den Turnuskreis V,
- Turnuszahl AMG für den Turnuskreis AMG und
- Turnuszahl BAU für den Turnuskreis BAU.

Ist eine nicht ganzzahlige Turnuszahl vergeben worden, so beträgt die Turnuszahl

- in einem geraden Turnusdurchgang die aufgerundet nächste ganze Zahl und
- in einem ungeraden Turnusdurchgang die abgerundet nächste ganze Zahl.

Beispiel: Bei einer zugewiesenen Turnuszahl von 2,5 beträgt die Turnuszahl im ersten Turnusdurchgang 2 und im zweiten Turnusdurchgang 3.

Ein Senat nimmt auch dann an einem Turnuskreis nicht teil, wenn ihm zwar grundsätzlich eine Turnuszahl für diesen Turnuskreis zugewiesen wurde, diese aber mit „0“ bewertet wurde (siehe aber auch Ziffer 3.4.2 Abs. 3).

5. Gerichtsinterne Abgaben und Zuteilungsmängel

5.1 Grundsatz

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist grundsätzlich zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen möglich. Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

5.2 Gerichtsinterne Abgaben

5.2.1 Grundsatz

- (1) Wird einem Senat eine Sache zugewiesen, die in die vorrangige Zuständigkeit eines anderen Senats fällt, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Zivil, die diese wie einen Neueingang behandelt.
- (2) Nimmt der Senat an einem Turnuskreis teil, findet eine Anrechnung auf den Turnus des abgebenden Senats nicht statt. Ihm wird daher bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung im jeweiligen Turnus unter Berücksichtigung der Wertigkeit der abgegebenen Sache eine zusätzliche Sache zugewiesen.

5.2.2 Zeitliche Grenze

- (1) Die Abgabe mangels Zuständigkeit ist, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gesetzlich begründet ist (vgl. unten Ziffer 5.2.4), nicht mehr zulässig,
 - a) wenn die Abgabe nicht unverzüglich nach Eingang der Gerichtsakten und nach der Möglichkeit einer sachlichen Prüfung geschieht oder
 - b) nachdem der Senat eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 719, 707 ZPO), eine einstweilige Anordnung (§ 572 Abs. 3 ZPO) oder eine vergleichbare andere Maßnahme mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung abgelehnt hat, oder
 - c) wenn ein Senat nach Eingang der Berufung beim Oberlandesgericht im Rahmen von Verfahren auf Bewilligung der Verfahrens-/Prozesskostenhilfe

(§§ 114 ff. ZPO) oder auf Beiordnung eines Notanwalts (§ 78b ZPO) über die Erfolgsaussichten der Berufung oder im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 916 bis 945 ZPO) über einen in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch entschieden hat.

- (2) Mit der Unzulässigkeit der Abgabe gilt der Senat, bei dem die Sache anhängig ist, unabhängig von den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung als der zuständige Senat.
- (3) Der Senat, der von einem anderen Senat wegen Änderung der Geschäftsverteilung eine Sache zu übernehmen hat, ist an eine gemäß Abs. 2 beim abgebenden Senat begründete Zuständigkeit gebunden.

5.2.3 Meinungsverschiedenheiten bei Abgabe mangels Zuständigkeit

5.2.3.1 Zuständigkeit

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Senaten über die Zulässigkeit einer Abgabe mangels Zuständigkeit gibt ein vom Präsidium aus dem Kreise seiner Mitglieder beauftragter Vorsitzender Richter eine gutachtliche Stellungnahme ab.

5.2.3.2 Verfahren

- (1) Diesem Vorsitzenden Richter ist die Sache von dem Senat, der die Übernahme ablehnen will, unverzüglich vorzulegen; die Vorlage erfolgt über den Senat, der die Sache abgeben will, damit dieser Gelegenheit zur Überprüfung seiner Auffassung erhält.
- (2) Lehnt ein Senat die Übernahme ab, weil er einen dritten Senat für zuständig hält, so ist diesem die Sache über die ZEG-Zivil unverzüglich vorzulegen. Will auch der dritte Senat die Sache nicht übernehmen, so hat er sie unverzüglich dem nach Ziffer 5.2.3.1 beauftragten Vorsitzenden Richter vorzulegen.
- (3) Hält der nach Nr. 5.2.3.1 beauftragte Vorsitzende Richter keinen der um die Zuständigkeit streitenden vorlegenden Senate, sondern einen anderen Senat für zuständig, so gibt er diesem vor Abgabe seiner gutachtlichen Stellungnahme Gelegenheit zur Äußerung.

- (4) Ist der Senat, der nach der gutachtlichen Stellungnahme zur Entscheidung berufen ist, abweichender Meinung, so hat er die Sache unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Dieses entscheidet bindend, welcher Senat nach der Geschäftsverteilung zuständig ist.
- (5) Ist nach den vorstehenden Absätzen ein anderer Senat als derjenige zuständig, dem die Sache zuletzt von der ZEG-Zivil zugeteilt worden ist, ist die Sache von dem abgebenden Senat der ZEG-Zivil mit einem entsprechenden Vermerk vorzulegen. Diese behandelt die Sache wie einen Neuzugang (siehe Ziffer 5.2.6).

5.2.4 Verfahren bei gesetzlicher Zuständigkeit

Erklärt sich der Senat, bei dem eine Sache anhängig ist, mit der Begründung für unzuständig, kraft gesetzlicher Geschäftsverteilung sei ein anderer Senat zuständig, so hat der Senat die Sache weiterzubearbeiten, der nach den Grundsätzen der Geschäftsverteilung zuständig ist, wenn unterstellt wird, dass die Auffassung des sich für unzuständig erklärenden Senates über die Auswirkungen einer gesetzlichen Geschäftsverteilung zutrifft. Ziffer 5.2.3 gilt entsprechend.

5.2.5 Übernahme wegen Schwergewichts oder Sachzusammenhangs

- (1) Ein nach den sonstigen Regelungen der Geschäftsverteilung nicht zuständiger Senat kann eine Sache auf Anregung des Senats, dem sie zunächst vorgelegt worden ist, übernehmen, wenn
- a) das Schwergewicht der Bearbeitung auf seinem Zuständigkeitsgebiet liegt oder
 - b) die Sache mit einer anderen Sache, mit welcher der übernehmende Senat befasst war oder noch befasst ist, derart im tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang steht, dass nach den Vorschriften der maßgebenden Prozessordnung – insbesondere nach den Bestimmungen der ZPO über Streitgenossenschaft, Klagehäufung, Klageänderung und Widerklage – beide den Gegenstand einer Sache hätten bilden können.
- (2) Die Übernahme nach Absatz 1 Buchst. a) ist nicht mehr zulässig, nachdem der abgebende Senat eine mündliche Verhandlung anberaumt, einen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO oder einen Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen hat.

- (3) Mit der Übernahme gilt der übernehmende Senat als der zuständige Senat; Ziffer 5.2.2 Absatz 3 gilt entsprechend.

5.2.6 Behandlung wie Neueingang

Ist vorgesehen, dass die ZEG-Zivil eine Sache wie einen Neueingang behandeln muss, ist Bezugspunkt der Zeitpunkt, an dem die Sache wieder zur ZEG-Zivil gelangt.

5.3 Sonstige Zuteilungsmängel

Soweit ein Senat an einem Turnuskreis teilnimmt, gelten für sonstige Zuteilungsmängel die nachfolgenden Vorschriften.

5.3.1 Unzutreffende Wertigkeit

Wird ein Verfahren dem zuständigen Senat unter unzutreffender Berücksichtigung der Wertigkeit zugeteilt, so ist dies der ZEG-Zivil unverzüglich mitzuteilen. Diese wird unverzüglich das Verfahren zutreffend bewerten. Ist eine Verfahrensanrechnung entsprechend der Vorgaben unter Ziffer 4.4.5 aufgrund der unzutreffend berücksichtigten Wertigkeit durchgeführt worden, wird dem Senat bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung eine zusätzliche Sache zugewiesen. Für die unter Ziffer 4.4.5 vorgeschriebene Verfahrensanrechnung wird das Verfahren nicht berücksichtigt.

5.3.2 Unzutreffende Einordnung

- (1) Wird ein Verfahren unzutreffend als eine dem Turnusverfahren unterfallende allgemeine Sache zugeteilt, so ist die Sache unverzüglich an die ZEG-Zivil abzugeben, die diese wie einen Neueingang behandelt. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus des abgebenden Senats nicht statt. Ihm wird daher im Falle der Übernahme durch einen anderen Senat bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine zugeteilte Sache unzutreffend nicht als eine dem Turnusverfahren unterfallende Sache erkannt wird.

6. Besondere Regelungen für Beschwerden und andere Angelegenheiten

6.1 Zuständigkeit

Für die nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesenen Beschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe ist der Senat in erster Linie zuständig, bei dem eine Berufung in der Sache zuletzt anhängig war oder noch anhängig ist. War das Oberlandesgericht mit der Sache bisher nicht befasst, dann ist der Senat zuständig, der für eine im Zeitpunkt des Einganges der Beschwerde beim Oberlandesgericht eingehende Berufung zuständig wäre.

6.2 Anträge auf Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung

Für Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und für sonstige Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes ist Ziffer 6.1 entsprechend anzuwenden.

B. Zuständigkeit der Senate für Familiensachen

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Senate für Familiensachen bestimmt sich nach Teil II B der Geschäftsverteilung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Vorbefassung

2.1 Eingänge bei Anhängigkeit

- (1) Ist eine Familiensache bei einem Senat anhängig, ist er auch für alle weiteren Familiensachen, die während dieser Anhängigkeit eingehen und denselben Personenkreis betreffen (§§ 23 b Abs. 2, 119 Abs. 2 GVG), zuständig.
- (2) Eine entgegen der unter Absatz 1 getroffenen Regelung erfolgte Zuteilung hat keine Auswirkungen auf die zeitlich nachfolgenden Zuteilungen.

2.2 Eingänge nach Anhängigkeit

Ist eine Familiensache bei einem Senat anhängig gewesen, ist er auch für alle weiteren Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, zuständig, sofern die anhängig gewesene Familiensache nach dem 31.12.2020 eingegangen ist. Ziffer 2.1 Abs. 2 gilt entsprechend.

2.3 Vorrang der Sonderzuständigkeit

Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 finden keine Anwendung, wenn ein Senat aufgrund einer Sonderzuständigkeit gem. Teil II B der Geschäftsverteilung mit einer Familiensache befasst wird. Gesetzlich zwingende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

3. Turnusregelung in Familiensachen

3.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2026 eingehenden Sachen. Soll eine bis zum 31. Dezember 2025 eingegangene Sache nach dem 31. Dezember 2025 innerhalb des Gerichts abgegeben werden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Regelung.

3.2 Definitionen

3.2.1 Begrifflichkeiten

- (1) Allgemeine Sachen sind solche, für die keine gesondert ausgewiesene Zuständigkeit nach dem Teil I B – insbesondere aus Ziffer 2 [Vorbefassung] – und für die keine Sonderzuständigkeit oder regionale Zuständigkeit nach Teil II B der Geschäftsverteilung besteht.

- (2) Spezialzuständigkeiten sind solche, für die eine Sonderzuständigkeit oder regionale Zuständigkeit nach Teil II B der Geschäftsverteilung gegeben ist.

3.2.2 AR-Sachen u.a.

AR-Sachen und sämtliche sonstigen Sachen, die keine Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte, oder Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge sind und einer richterlichen Maßnahme bedürfen, werden, sofern sie noch kein Aktenzeichen des OLG Hamm haben, ungeachtet ihrer registermäßigen Behandlung im Rahmen dieser Turnusregelung Beschwerdesachen gleichgestellt.

3.3 Organisation

3.3.1 Zuständigkeit

Unabhängig davon, ob ein Senat am Turnussystem teilnimmt oder nicht, werden den Senaten für Familiensachen Verfahren ausschließlich von der Zentralen Eingangsstelle in Familiensachen (= ZEG-Fam) zugewiesen.

3.3.2 Kennzahl

- (1) In Familiensachen neu eingehende Beschwerdeschriftsätze sowie Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge und sonstige Sachen im Sinne von Ziffer 3.2.2 sind unverzüglich der Geschäftsleitung vorzulegen.
- (2) Die Schriftsätze werden von einem von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Beamten oder Justizbeschäftigten in der Verwaltung sofort mit einer fortlaufenden Kennzahl in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Eingang aus dem Nachtbriefkasten wird als Eingang des dem Eingangsstempel entsprechenden Tages behandelt. Die Anbringung der Kennzahlen geschieht unabhängig von der ZEG-Fam, ohne Kenntnis des Turnusstands und ohne vorherige Durchsicht der Beschwerdeschriftsätze, sowie der Prozesskostenhilfeanträge, der sonstigen Sachen und der ihnen beiliegenden Anlagen.
- (3) Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden. Eine Ausnahme bilden Eilverfahren. Diese sind unverzüglich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu bearbeiten und dem Senat zuzuweisen.
- (4) Kann eine Sache aufgrund unzureichender Angaben – etwa fehlender Beifügung des angefochtenen Urteils – nicht zugeteilt werden, ist diese aus der aktuellen Zuteilung zu entnehmen. Die fehlenden Informationen sind unverzüglich anzufordern. Nach deren Eingang wird die Sache wie ein Neuzugang behandelt.

3.3.3 Eingangsregister

- (1) Nach Anbringung der Kennzahl werden die Schriftsätze nebst Anlagen der ZEG-Fam überbracht, die die Sachen in ein Register einträgt, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann.

- (2) Von der ZEG-Fam werden nur die von der Geschäftsleitung mit einer Kennzahl versehenen Schriftsätze zur Zuteilung angenommen.

3.3.4 Fehlerhafte Behandlung

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der ZEG-Fam zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Fam gelangt ist, zu behandeln und gemäß den hier geregelten Bestimmungen zuzuweisen.

3.4 Allgemeine Grundsätze der Zuteilung

3.4.1 Zuteilung allgemeiner Familiensachen und Turnuskreis

Neu eingehende Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte und Verfahrens-/Prozesskostenhilfeanträge in allgemeinen Familiensachen werden in nach UF-Sachen und WF-Sachen getrennten Turnuskreisen auf sämtliche Senate für Familiensachen verteilt.

3.4.2 Zuteilung von Spezialzuständigkeiten

Soweit einem Senat eine Spezialzuständigkeit zugewiesen ist, so erfolgt die Zuteilung einer neuen Sache außerhalb des Turnussystems unter Anrechnung auf die dem Senat im jeweiligen Turnuskreis zuzuweisenden allgemeinen Familiensachen.

3.4.3 Zuteilung aufgrund Vorbefassung

Wird eine neue Sache aufgrund Vorbefassung gem. Ziffer 2 – also außerhalb des Turnusverfahrens – einem Senat zugewiesen, ist dies durch einen besonderen Hinweis der ZEG-Fam an den Senat deutlich zu machen (siehe unten Ziffer 3.5.3). Die dergestalt zugewiesene Sache wird wie eine aufgrund Spezialzuständigkeit zugewiesene neue Sache behandelt (vgl. oben Ziffer 3.4.2).

3.5 Verteilung der Sachen

3.5.1 Verteilungsgrundsatz

- (1) Die Verteilung erfolgt getrennt nach Turnuskreisen. Geht eine Sache ein, bei der zunächst nicht erkennbar ist, ob es sich um eine UF- oder um eine WF-Sache handelt, wird sie zunächst im WF-Turnus zugeteilt bzw. auf den WF-Turnus angerechnet.
- (2) Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach Turnuskreisen auf die zuständigen Senate für Familiensachen in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Senate, beginnend mit dem 1. Senat für Familiensachen, entsprechend der für jeden Senat festgelegten Turnuszahlen verteilt. Nach dem Senat mit der höchsten Senatsnummer (derzeit 13. Senat für Familiensachen) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei dem Senat mit der niedrigsten Senatsnummer (derzeit 1. Senat für Familiensachen).
- (3) Ein neu gegründeter (am Turnus teilnehmender) Senat wird sofort entsprechend seiner Bezeichnung in die Turnusliste eingefügt. Ein aufgelöster Senat wird unmittelbar aus der Turnusliste gelöscht.
- (4) Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

3.5.2 Zuteilungsreihenfolge

Die Verfahren werden innerhalb des jeweiligen Turnuskreises (s.o. Ziffer 3.4.1) in folgender Reihenfolge zugeteilt:

1. Zunächst werden die Verfahren zugeteilt, für die nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans (Teil I B) – insbesondere aufgrund Vorbefassung gem. Ziffer 2 – eine Zuständigkeitsregelung besteht.
2. Sodann werden die Sachen, für die eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Spezialzuständigkeit begründet ist (vgl. oben Ziffer 3.2.1 Abs. 2), verteilt.

3. Abschließend werden die verbliebenen allgemeinen Familiensachen (vgl. oben Ziffer 3.2.1 Abs. 1) den Senaten zugewiesen, soweit diese am Turnuskreis teilnehmen.

3.5.3 Kennzeichnung

Bei der Zuteilung von Sachen, sind diese wie folgt zusätzlich zu kennzeichnen:

- bei Zuteilung als allgemeine Sache über den Turnus, wird „Turnus“ vermerkt,
- bei Zuteilung aufgrund einer ausgewiesenen Sonderzuständigkeit eines Senats ist dem Vermerk ein „S“,
- bei Zuteilung aufgrund einer regionalen Zuständigkeit ein „R“ und
- bei Zuteilung aufgrund einer nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Geschäftsverteilungsplans (Teil I B) – insbesondere aufgrund Vorbefassung gem. Ziffer 3.4.2 – besondere Zuständigkeit ein „V“ hinzuzufügen.

3.5.4 Anrechnung

(1) Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan eine Anrechnung der außerhalb des Turnusverfahrens verteilten Verfahren vorsieht (vgl. etwa oben Ziffer 3.4.2 und 3.4.3 einerseits und unten Ziffer 3.6.1, 3.6.2 und 3.6.3 andererseits), erfolgt diese, indem dem betroffenen Senat bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Familiensachen (vgl. oben Ziffer 3.2.1) im jeweiligen Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden.

(2) Übernimmt ein Senat Verfahren aus dem Bestand eines anderen Senats, so werden diese wie ein Neuzugang angerechnet.

3.5.5 Turnuszahl

Die für den jeweiligen Turnuskreis maßgebliche Turnuszahl jedes Senats für Familiensachen ist im Rahmen der Geschäftsverteilung der einzelnen Senate (Teil II) festgelegt:

- Turnuszahl UF und
- Turnuszahl WF.

Wird in Teil II lediglich eine Turnuszahl ohne nähere Differenzierung vergeben, entsprechen beide Turnuszahlen UF und WF dem ausgewiesenen Wert.

Ist eine nicht ganzzahlige Turnuszahl vergeben worden, so beträgt die Turnuszahl

- in einem ungeraden Turnusdurchgang die aufgerundet nächste ganze Zahl und

- in einem geraden Turnusdurchgang die abgerundet nächste ganze Zahl.

Bsp.: Bei einer zugewiesenen Turnuszahl von 2,5 beträgt die Turnuszahl im ersten Turnusdurchgang 3 und im zweiten Turnusdurchgang 2.

Ein Senat nimmt auch dann an einem Turnuskreis nicht teil, wenn ihm zwar grundsätzlich eine Turnuszahl für diesen Turnuskreis zugewiesen wurde, diese aber mit „0“ bewertet wurde.

3.5.6 Wertigkeit

(1) In jedem Turnuskreis weisen die einzelnen Sachen die Wertigkeit 1,0 auf, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Wertigkeit einzelner Sachen wie folgt festgelegt:

- Kostenbeschwerden im WF-Turnus im Sinne der unter Ziffer 2 geregelten sachlichen Zuständigkeit des 6. Senats für Familiensachen: Für jede vierte Sache wird dem Senat bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im UF-Turnus eine Sache zusätzlich angerechnet.

3.5.7 Anrechnung zivilrechtlicher Streitigkeiten aus der sachlichen Zuständigkeit des 33. Zivilsenates

(1) Für jedes dem 33. Zivilsenat zugewiesene Berufungsverfahren werden dem 5. Senat für Familiensachen bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im UF-Turnus zwei Sachen zusätzlich angerechnet.

(2) Für jedes fünfte dem 33. Zivilsenat zugewiesene Beschwerdeverfahren werden dem 5. Senat für Familiensachen bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im UF-Turnus zwei Sachen zusätzlich angerechnet.

3.6 Weitere Bestimmungen zum Turnusverfahren

3.6.1 Antrag auf Verfahrens-/Prozesskostenhilfe

Ein mit einem Antrag auf Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe verbundener Eingang gilt nur als ein Eingang – auch wenn nach einem Verfahren über die Bewilligung von Verfahrens-/Prozesskostenhilfe die den Gegenstand dieses Verfahrens-/Prozesskostenhilfeverfahrens bildende Rechtsverfolgung durchgeführt wird. In einem solchen Fall ist die Zuständigkeit des Senats, welcher über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, gegeben, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht der zuständige Senat nicht mehr, wird die Rechtsverfolgung wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

3.6.2 Ausgesetzte, unterbrochene und weggelegte Verfahren

Ausgesetzte, unterbrochene und weggelegte (z.B. nach sechsmonatigem Nichtbetrieb) Verfahren werden von dem bislang zuständigen Senat weiterbearbeitet und gelten nicht als Neuzugänge. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt daher nicht. Besteht der danach zuständige Senat nicht mehr, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

3.6.3 Zurückverweisung

Der zuletzt mit einer Sache als Beschwerdegericht befasst gewesene Senat hat diese auch bei Zurückverweisung an das Oberlandesgericht durch ein übergeordnetes Gericht, soweit die Sache nicht an einen anderen Senat zurückverwiesen ist, weiter zu bearbeiten. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Ausnahmsweise wird die zurückverwiesene Sache durch die ZEG-Fam wie ein Neueingang behandelt,

- wenn die Sache an einen anderen Senat zurückverwiesen worden ist oder
- wenn der ursprünglich mit der Sache befasste Senat aufgelöst worden ist.

3.6.4 Zweit- und Anschlussrechtsmittel

Zweit- und Anschlussrechtsmittel sind nicht als Neuzugänge zu behandeln.

3.7 Gerichtsinterne Abgaben und Zuteilungsmängel

3.7.1 Grundsatz

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist grundsätzlich zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen unter

Beachtung der entsprechend geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate unter A. 3.1 bis 3.3 (Abgabe einer Sache) möglich. Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

3.7.2 Gerichtsinterne Abgaben

3.7.2.1 Vorrangige Zuständigkeit eines anderen Senats

Wird einem Senat im Turnus eine Sache zugewiesen, die in die vorrangige Zuständigkeit eines anderen Senats fällt, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Fam, die diese wie einen Neueingang behandelt. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus des abgebenden Senats nicht statt. Ihm wird daher bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung im jeweiligen Turnus eine zusätzliche Sache zugewiesen.

3.7.2.2 Fehlende vorrangige Zuständigkeit

Wird einem Senat im Turnus aufgrund dessen vorrangiger Zuständigkeit unzutreffend eine Sache zugewiesen, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Fam, die diese wie einen Neueingang behandelt. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus des abgebenden Senats nicht statt. Ihm wird daher bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung im jeweiligen Turnus eine zusätzliche Sache zugewiesen.

3.7.3 Sonstige Zuteilungsmängel

3.7.3.1 Unzutreffender Turnuskreis

Wird einem Senat eine Sache zugeteilt, die zutreffend über einen anderen Turnuskreis hätte zugeteilt werden müssen, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Fam, die diese wie einen Neueingang behandelt. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus des abgebenden Senats nicht statt. Ihm wird daher bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung im jeweiligen Turnus eine zusätzliche Sache zugewiesen.

3.7.3.2 Unzutreffende Anrechnung

Erfolgt eine unzutreffende Anrechnung von Verfahren (etwa aufgrund der unter Ziffer 3.6 dargelegten Fälle) wird dem Senat bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung im jeweiligen Turnus eine zusätzliche Sache zugewiesen.

3.7.3.3 Fehlende Anrechnung

Wird eine Sache unzutreffend einem Senat ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Fam, die diese wie einen Neueingang behandelt.

3.7.4 Behandlung wie Neueingang

Ist vorgesehen, dass die ZEG-Fam eine Sache wie einen Neueingang behandeln muss, ist Eingangstag der Tag, an dem die Sache wieder zur ZEG-Fam gelangt.

4. Beschleunigungsbeschwerden

Richtet sich die Beschleunigungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm im Sinne des § 155b Abs. 2 FamFG, so entscheidet gemäß § 155c Abs. 2 Satz 2 FamFG derjenige Senat für Familiensachen über die Beschwerde, der gemäß Teil IV B der Geschäftsverteilung zum Vertretersenate berufen ist.

5. Bezugnahme

Für die Zuständigkeit der Senate für Familiensachen gelten im Übrigen die Bestimmungen

- A.1 (Maßgebende Geschäftsverteilung)
- A.2 (Vorrang einer Spezialzuständigkeit)
- A.3.4.2 Buchst. a (Fortdauernde Zuständigkeit)
- A.3.5 (Umfang der Zuständigkeit)
- A.5.2.3 (Meinungsverschiedenheiten)

der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate entsprechend.

C. Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Senate für Straf- und Bußgeldsachen bestimmt sich nach Teil II C der Geschäftsverteilung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

2.1 Zuständigkeit nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit der Senate auch nach Buchstaben richtet, ist sie nach dem Namen des am Verfahren (noch) beteiligten Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen) zu bestimmen, der in der angefochtenen Entscheidung, hilfsweise in der Anklageschrift, hilfsweise in einem sonstigen Bescheid, zuerst genannt ist.

2.2 Zuständigkeit wegen früherer Tätigkeit

Der Senat, von dem eine Sache unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 354 Abs. 2 StPO an ein anderes Gericht zurückverwiesen worden ist, hat eine weitere Revision oder sonstige Angelegenheit in dieser Sache vor rechtskräftigem Abschluss auch dann zu bearbeiten, wenn er für Sachen aus dem Bezirk des zuletzt entscheidenden Gerichts sonst nicht zuständig ist. Außer für die Revision gilt dies nicht, wenn die Zuständigkeitsregelung, auf der die frühere Tätigkeit des Senats beruhte, nicht mehr besteht.

2.3 Zuständigkeit nach Rückverweisung

Zuständig für aufgehobene und zurückverwiesene Straf- und Bußgeldsachen ist – sofern die Rückverweisung nicht ausdrücklich an einen bestimmten Senat erfolgt ist –

derjenige Strafsenat, dessen Beisitzer in erster Linie zur Vertretung in dem Senat berufen sind, der die aufgehobene Entscheidung getroffen hat.

2.4 Umfang der Zuständigkeit

Die Entscheidungen gemäß § 138c StPO sind von dem für Revisionsachen zuständigen Senat zu treffen.

2.5 Weitere Rechtsmittel anderer Beteiligter

Weitere Rechtsmittel anderer Beteiligter in dem gleichen Verfahren sind nicht als Neuzugänge zu behandeln. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Die Regelung unter 3.3.4 wird hiervon nicht berührt.

3. Turnusregelung in Strafsachen

3.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 1. Januar 2026 bei dem Oberlandesgericht eingehenden Sachen.

Soll eine bis zum 31. Dezember 2025 eingegangene Sache nach dem 31. Dezember 2025 innerhalb des Gerichts abgegeben werden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Zuständigkeitsregelung.

3.2 Organisation

3.2.1 Zuständigkeit

- (1) Unabhängig davon, ob ein Senat am Turnussystem teilnimmt oder nicht, werden den Senaten für Straf- und Bußgeldsachen Verfahren ausschließlich von der Zentralen Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen (= ZEG-Straf) zugewiesen.
- (2) Alle neueingehenden Sachen sind unverzüglich der ZEG-Straf vorzulegen.
- (3) Die ZEG-Straf nimmt zweimal am Tag – morgens und mittags – Zuteilungen vor, die jeweils eigenständig zu behandeln sind. Bevor nicht alle im jeweiligen Zuteilungsvorgang der ZEG-Straf vorgelegten Vorgänge erledigt sind, dürfen keine weiteren Vorgänge bearbeitet werden. Eine Ausnahme bilden Eilverfahren. Diese sind unverzüglich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu bearbeiten und dem Senat zuzuweisen.
- (4) Elektronisch eingegangene Sachen gelten als an dem Tag eingegangen, an dem diese ausgedruckt auf der ZEG-Straf eingehen.
- (5) Kann eine Sache aufgrund unzureichender Angaben nicht zugeteilt werden, ist diese aus der aktuellen Zuteilung zu entnehmen. Die fehlenden Informationen sind unverzüglich anzufordern. Nach deren Eingang wird die Sache wie ein Neuzugang behandelt.

3.2.2 Vorsortierung

Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und Erfassung im Turnusverfahren werden die Verfahren sortiert:

- (1) In erster Linie ist das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft zugrunde zu legen. Aus diesem bestimmt sich die maßgebliche Reihenfolge wie folgt:
 - das Jahr des Aktenzeichens, beginnend mit dem niedrigsten,
 - die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten,
 - die Abteilungsnummer, beginnend mit der niedrigsten, und
 - abschließend das Registerzeichen.

- (2) Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein Aktenzeichen der Generalstaatsanwalt gibt, ist in zweiter Linie das Aktenzeichen der örtlichen Staatsanwaltschaft zugrunde zu legen. Die Reihenfolge ist nach den unter Absatz 1 angegebenen Kriterien zu bilden.
- (3) Ist kein staatsanwaltschaftliches Zeichen vorhanden, ist in dritter Linie das gerichtliche Aktenzeichen maßgeblich. Die Reihenfolge ist entsprechend der unter Absatz 1 angegebenen Kriterien zu bilden.
- (4) Ist auch ein solches Aktenzeichen nicht vorhanden, gilt in vierter Linie folgendes: Wenn mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander alphabetisch aufsteigend nach dem Namen des ersten genannten Antragstellers. Insoweit gelten die Regelungen zur Namenskonvention entsprechend.
- (5) Bei der Sortierung von Verfahren, die unterschiedlichen Sortierungskriterien nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 unterfallen, gilt untereinander folgende Reihenfolge:
 1. Verfahren nach Abs. 1,
 2. Verfahren nach Abs. 2,
 3. Verfahren nach Abs. 3 und
 4. abschließend Verfahren nach Abs. 4.

3.2.3 Kennzahl

Sodann werden die Eingänge mit einer fortlaufenden Kennzahl neben dem Eingangsstempel in der Reihenfolge der gemäß Ziffer 3.2.2 vorgenommenen Sortierung versehen.

3.2.4 Eingangsregister

Die mit einer Kennzahl versehenen Eingänge werden in ein Register, das auch ausschließlich elektronisch geführt werden kann, eingetragen.

3.2.5 Fehlerhafte Behandlung

Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der ZEG-Straf zuzuleiten und dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur ZEG-Straf gelangt ist, zu behandeln und gemäß den hier geregelten Bestimmungen zuzuweisen.

3.2.6 Einsichtsrecht

- (1) Der ZEG-Straf ist es untersagt, außer der Präsidentin des Oberlandesgerichts, ihren Vertretern oder dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben. Den Mitarbeitern des Gerichts darf Einsicht in den Turnus mit dem Stand des Vortages gewährt werden.
- (2) Die Präsidentin des Oberlandesgerichts und ihre Vertreter sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Eingangsstelle zu gewähren.

3.3 Allgemeine Grundsätze der Zuteilung

3.3.1 Begriffsdefinitionen

- (1) Allgemeine Sachen sind
 - alle Rechtsbeschwerden nach dem OWiG,
 - alle Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 StPO), und zwar einschließlich diesbezüglicher Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Bestellung eines Notanwalts,
 - alle sonstigen Beschwerden, für die keine ausgewiesene Zuständigkeit nach Teil II C der Geschäftsverteilung und für die keine Sonderzuständigkeit (siehe nachfolgend Abs. 3) besteht.
- (2) Spezialzuständigkeiten sind solche, für die eine ausgewiesene Zuständigkeit nach Teil II C der Geschäftsverteilung gegeben ist.
- (3) Sonderzuständigkeiten sind solche, die sich aus den Regelungen dieses Teils (vgl. insbesondere die Ziffern 2.2 bis 2.4) ergeben.
- (4) Jeder Senat ist – soweit sich nach den Regelungen dieser Geschäftsverteilung nicht die Sonder- oder Spezialzuständigkeit eines anderen Senats ergibt – zudem für solche Verfahren sonderzuständig, in denen er vorbefasst ist. Eine Vorbefassung nach Satz 1 ist wie folgt anzunehmen:

(a) Erkenntnisverfahren

Der Senat ist im Erkenntnisverfahren vorbefasst, falls ihm das Verfahren mit dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen oder ein hierzu verbundenes Verfahren im Erkenntnisverfahren bereits früher zugeteilt wurde oder gleichzeitig zugeteilt wird.

(b) Vollstreckungsverfahren

Der Senat ist im Vollstreckungsverfahren vorbefasst, falls ihm das Verfahren mit dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen oder ein verbundenes Verfahren im Vollstreckungsverfahren bereits früher zugeteilt wurde oder gleichzeitig zugeteilt wird. Als verbundene Verfahren gelten auch solche Verfahren, bei denen sich die Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft auf ein Rechtsmittel bezieht, bei welchem in der angefochtenen Entscheidung zugleich über dieses Verfahren befunden wurde (z.B.: die Strafvollstreckungskammer befindet in der angefochtenen Entscheidung gleichzeitig über die Reststrafaussetzung nach § 57 StGB in mehreren Vollstreckungsverfahren). Eine Vorbefassung in Vollstreckungsverfahren tritt nicht ein, soweit diese auf der Spezialzuständigkeit des 1. Strafsenats nach Teil II C 1. Strafsenat zu Ziff. 3 beruht.

(c) Mehrfache Vorbefassung

Soweit nach den vorstehenden Regelungen mehrere Senate vorbefasst sind (z.B.: Ein Strafsenat wird zunächst allgemein zuständig, nachfolgend wird ein anderer Strafsenat spezialzuständig [beispielsweise durch eine Haftbeschwerde]), geht die Vorbefassung der Spezialzuständigkeit der Vorbefassung der Sonderzuständigkeit und gehen die beiden vorgenannten Vorbefassungen der allgemeinen Zuständigkeit vor. Ergibt sich die Vorbefassung aufgrund der allgemeinen Zuständigkeitsart geht die Vorbefassung des Senats vor, dem im Zuge der Vorbefassung die Sache zeitlich später zugeteilt wurde.

3.3.2 Zuteilung allgemeiner Sachen

Die neu eingehenden allgemeinen Sachen werden auf alle Senate für Straf- und Bußgeldsachen im Turnusverfahren verteilt, soweit diese am Turnussystem teilnehmen (vgl. unten Ziffer 3.4.6).

3.3.3 Zuteilung von Spezialzuständigkeiten und von Sonderzuständigkeiten

Soweit einem Senat eine Spezialzuständigkeit oder eine Sonderzuständigkeit zugewiesen ist, so erfolgt die Zuteilung einer neuen Sache außerhalb des Turnussystems. Nimmt der Senat an einem Turnuskreis teil, so erfolgt dies unter Anrechnung auf die dem Strafsenat im jeweiligen Turnuskreis zuzuweisenden Verfahren.

3.3.4 Mehrfache Anrechnung

Eine Sache ist – entsprechend ihrer Wertigkeit (vgl. unten Ziffer 3.4.5) – entsprechend der ihm zugewiesenen Aktenzeichen des Oberlandesgerichts auf den Turnus anzurechnen.

Bsp: Sind einer Sache drei Aktenzeichen des Oberlandesgerichts zuzuweisen, weil in einer Sache mehrere selbständige Verfahrensgegenstände zu bearbeiten sind (etwa die Vollstreckung mehrerer europäischer Haftbefehle), so wird die Sache auch insgesamt dreimal im Turnus berücksichtigt.

3.4 Verteilung der Sachen

3.4.1 Verteilungsgrundsatz

- (1) Die Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die Senate für Straf- und Bußgeldsachen in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Senate, beginnend mit dem 1. Senat für Straf- und Bußgeldsachen, entsprechend der für jeden Senat festgelegten Turnuszahlen verteilt. Nach dem Senat mit der höchsten Senatsnummer (derzeit 5. Senat für Straf- und Bußgeldsachen) beginnt die Verteilung in der Reihenfolge wieder bei dem Senat mit der niedrigsten Senatsnummer (derzeit 1. Senat für Straf- und Bußgeldsachen).
- (2) Ein neu gegründeter (am Turnus teilnehmender) Senat wird sofort entsprechend seiner Bezeichnung in die Turnusliste eingefügt. Ein aufgelöster Senat wird unmittelbar aus der Turnusliste gelöscht.
- (3) Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird die Turnusverteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres unterbrochen wurde.

3.4.2 Zuteilungsreihenfolge

Die Verfahren werden in folgender Reihenfolge zugeteilt:

1. Zunächst werden die Verfahren zugeteilt, für die eine Sonderzuständigkeit (vgl. oben Ziffer 3.3.1 Abs. 3) besteht.

2. Sodann werden die Sachen, für die eine Spezialzuständigkeit begründet ist (vgl. oben Ziffer 3.3.1 Abs. 2), verteilt.
3. Abschließend werden die verbliebenen allgemeinen Sachen (vgl. oben Ziffer 3.3.1 Abs. 1) den Senaten zugewiesen, soweit diese am Turnuskreis teilnehmen.

3.4.3 Kennzeichnung

Bei der Zuteilung von Sachen, sind diese wie folgt zusätzlich zu kennzeichnen:

- bei Zuteilung als allgemeine Sache über den Turnus, wird „Turnus“ vermerkt,
- bei Zuteilung aufgrund einer Spezialzuständigkeit wird „Spezialzuständigkeit“ vermerkt,
- bei Zuteilung aufgrund einer Sonderzuständigkeit wird „Sonderzuständigkeit“ mit näherer Erläuterung vermerkt.

3.4.4 Anrechnung

- (1) Soweit dieser Geschäftsverteilungsplan eine Anrechnung der außerhalb des Turnusverfahrens verteilten Verfahren vorsieht (vgl. insbesondere oben Ziffer 3.3.3), erfolgt diese, indem dem betroffenen Senat bei der bzw. den zeitlich nachfolgenden Zuteilung(en) allgemeiner Sachen (vgl. oben Ziffer 3.3.1) im jeweiligen Turnus entsprechend weniger Sachen zugeteilt werden.
- (2) Übernimmt ein Senat Verfahren aus dem Bestand eines anderen Senats, so werden diese wie ein Neuzugang angerechnet.

3.4.5 Wertigkeit

Die Wertigkeit der einzelnen Sachen wird wie folgt festgelegt:

- (1) Für jede neu eingehende Sache werden dem Senat bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus vier Sachen weniger zugeteilt (= Wertigkeit 5,0) bei:

Entscheidungen, die nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) dem Oberlandesgericht übertragen sind – einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen über Erinnerungen in diesbezüglichen Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 RVG –, sowie die Rechtsmittel

gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 78a Abs. 1 Nr. 3 GVG.

(2) Für jede neu eingehende Sache werden dem Senat bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus zwei Sachen weniger zugeteilt. Bei jeder zweiten neu eingehenden Sache wird dem Senat zusätzlich bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus eine Sache weniger zugeteilt (= Wertigkeit 3,5) bei:

- Rechtsmitteln in Strafsachen, in denen die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) entschieden hat,
- Verfahren nach § 119a StVollzG,
- Beschwerden im Zusammenhang mit den Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung und dem Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Maßregel gemäß § 63 StGB und
- Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG).

(3) Für jede neu eingehende Sache wird dem Senat bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus eine Sache weniger zugeteilt. Bei jeder zweiten neu eingehenden Sache wird dem Senat zusätzlich bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus eine Sache weniger zugeteilt (= Wertigkeit 2,5) bei:

- Revisionen,
- Beschwerden betreffend Haftentscheidungen (§§ 304, 310 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 112 ff. StPO) sowie Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) und
- Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft sowie der einstweiligen Unterbringung (§§ 121, 122 StPO).

(4) Mit dem einfachen Wert im Turnuskreis werden berücksichtigt:

- alle Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (OGs-Verfahren),
- alle Rechtsbeschwerden nach dem OWiG (ORbs-Verfahren),

- alle Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 StPO), einschließlich diesbezüglicher Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Bestellung eines Notarwalts.

(5) Alle in den Absätzen 1 bis 4 nicht ausdrücklich geregelten Verfahren werden mit dem zweifachen Wert im Turnuskreis berücksichtigt. Für jede neu eingehende Sache wird dem Senat in diesen Fällen daher bei der zeitlich nachfolgenden Zuteilung im jeweiligen Turnus eine Sache weniger zugeteilt.

3.4.6 Turnuszahl

(1) Die Turnuszahl gibt vor, wie viele Verfahrenseingänge den jeweiligen Senaten im jeweiligen Turnusdurchgang zugewiesen werden, wobei die obigen Anrechnungen und Wertigkeiten zu berücksichtigen sind. Die für den jeweiligen Turnuskreis maßgebliche Turnuszahl jedes Senats ist im Rahmen der Geschäftsverteilung der einzelnen Senate (Teil II) festgelegt.

(2) Ist eine nicht ganzzahlige Turnuszahl vergeben worden, so beträgt die Turnuszahl

- in einem ungeraden Turnusdurchgang die aufgerundet nächste ganze Zahl und
- in einem geraden Turnusdurchgang die abgerundet nächste ganze Zahl.

Bsp.: Bei einer zugewiesenen Turnuszahl von 2,5 beträgt die Turnuszahl im ersten Turnusdurchgang 3 und im zweiten Turnusdurchgang 2.

(3) Ein Senat nimmt auch dann an einem Turnuskreis nicht teil, wenn ihm zwar grundsätzlich eine Turnuszahl für diesen Turnuskreis zugewiesen wurde, diese aber mit „0“ bewertet wurde.

3.5 Gerichtsinterne Abgaben und Zuteilungsmängel

3.5.1 Grundsatz

Eine einmal vorgenommene Zuweisung – mag sie auch irrtümlich fehlerhaft geschehen sein – ist grundsätzlich zuständigkeitsbegründend; eine gerichtsinterne Abgabe

unter den Senaten für Straf- und Bußgeldsachen ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen möglich. Wird nachträglich eine Änderung erforderlich, berührt dies die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen nicht.

3.5.2 Gerichtsinterne Abgaben

3.5.2.1 Vorrangige Zuständigkeit eines anderen Senats

Wird einem Senat im Turnus eine allgemeine Sache zugewiesen, obwohl es sich um eine Spezial- oder Sonderzuständigkeit handelt, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Straf, die diese wie einen Neueingang behandelt. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus des abgebenden Senats nicht statt. Ihm wird daher bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Senat, dem die allgemeine Sache zugewiesen wurde, im Rahmen seiner Spezial- oder Sonderzuständigkeit für die Sache zuständig wäre.

3.5.2.2 Fehlende vorrangige Zuständigkeit

Wird einem Senat im Turnus aufgrund dessen vermeintlich vorrangiger Spezial- oder Sonderzuständigkeit unzutreffend eine Sache zugewiesen, erfolgt die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Straf, die diese wie einen Neueingang behandelt. Für diese Sache findet eine Anrechnung auf den Turnus des abgebenden Senats nicht statt. Ihm wird daher im Falle der Übernahme durch einen anderen Senat bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen.

3.5.2.3 Zeitliche Grenze

Eine Abgabe an den zuständigen Senat ist nicht mehr möglich, sobald der Staatsanwaltschaft oder anderen Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde.

3.5.3 Sonstige Zuteilungsmängel

3.5.3.1 Unzutreffende Anrechnung

Erfolgt eine unzutreffende Anrechnung von Verfahren (etwa bei irrtümlicher Annahme eines Falles nach Ziffern 2.2 bis 2.4) wird dem Senat bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung – entsprechend der bei der ursprünglichen Zuweisung im Turnus berücksichtigten Wertigkeit der abgegebenen Sache – eine zusätzliche Sache zugewiesen.

3.5.3.2 Fehlende Anrechnung

Wird eine Sache unzutreffend einem Senat ohne Anrechnung auf den Turnus zugewiesen (etwa bei irrtümlicher Annahme eines Falles nach Ziffer 2.5), erfolgt die Abgabe ausschließlich über die ZEG-Straf, die diese wie einen Neueingang behandelt.

3.5.3.3 Unterbliebene mehrfache Anrechnung

Unterbleibt eine nach Ziffer 3.3.4 vorgeschriebene mehrfache Anrechnung, so ist die ZEG-Straf hierüber unverzüglich zu informieren. Diese trägt sodann unmittelbar die fehlenden Anrechnungen nach.

3.5.3.4 Unzutreffende Wertigkeit

Wird ein Verfahren dem zuständigen Senat unter unzutreffender Berücksichtigung der Wertigkeit zugeteilt, so ist dies der ZEG-Straf unverzüglich mitzuteilen. Diese wird unverzüglich das Verfahren zutreffend bewerten. Ist eine Verfahrensanrechnung entsprechend der Vorgaben unter Ziffer 3.4.5 aufgrund der unzutreffend berücksichtigten Wertigkeit durchgeführt worden, wird dem Senat bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung eine zusätzliche Sache zugewiesen. Für die unter Ziffer 3.4.5 vorgeschriebene Verfahrensanrechnung wird das Verfahren nicht berücksichtigt.

3.5.4 Behandlung wie Neueingang

Ist vorgesehen, dass die ZEG-Straf eine Sache wie einen Neueingang behandeln muss, ist Bezugspunkt der Zeitpunkt, an dem die Sache wieder zur ZEG-Straf gelangt.

4. Bezugnahme

Die Bestimmungen

A.1 (Maßgebende Geschäftsverteilung)

A.2 (Vorrang einer Spezialzuständigkeit)

A.3.2 (Zuständigkeit nach Buchstaben)

A.5.2.3 (Meinungsverschiedenheiten bei Abgabe mangels Zuständigkeit)

der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Zivilsenate gelten entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist.

D. Vertretung der Senatsmitglieder

1. Grundsatz

Wird die Vertretung eines Beisitzers durch das Mitglied eines anderen Senats erforderlich, so gilt für die Heranziehung der Mitglieder der nach Teil IV der Geschäftsverteilung zur Vertretung berufenen Senate folgende Regelung:

- 1.1 Die zur Vertretung berufenen Mitglieder eines Senats sind derart heranzuziehen, dass ein (zur Erprobung oder aus anderen Gründen) abgeordneter Richter einem Planrichter und im Übrigen der dienstjüngere dem dienstälteren Beisitzer, bei gleichem Dienstalter der lebensjüngere dem lebensälteren Beisitzer und ein Beisitzer dem Vorsitzenden vorgeht. Richter im Nebenamt sind von der Vertretung nach Satz 1 ausgenommen.
- 1.2 Ist danach eine Vertretung durch die Mitglieder aller Vertretungssenate nicht möglich, sind die Beisitzer des 1. Zivilsenats, bei deren Verhinderung die Beisitzer des 14. Zivilsenats nach Maßgabe der Regelung zu Nr. 1.1 heranzuziehen.

2. Vorsitzendenvertretung

Wird die Vertretung eines Vorsitzenden erforderlich und ist sie durch die Planrichter des Senats nach § 21f GVG nicht möglich, so sind in erster Linie der Vorsitzende und sodann in der Reihenfolge des § 21f Abs. 2 GVG die Planrichter des nach Teil IV der Geschäftsverteilung in erster Linie berufenen Vertreterssenats, in zweiter und weiterer Linie entsprechend die Vorsitzenden und Planrichter der in zweiter und weiterer Linie bestimmten Vertreterssenate, in letzter Linie die ständigen Beisitzer des 1. Zivilsenats, ersatzweise des 14. Zivilsenats heranzuziehen.

3. Vertretung an Sitzungstagen

- (1) Wird in einem Zivilsenat oder einem Senat für Familiensachen eine Vertretung für Sitzungstage, an denen eine mündliche Verhandlung anberaumt ist, erforderlich,

so sind zur Vertretung nacheinander alle Mitglieder des ersten Vertretungssenats berufen, wobei sich die Reihenfolge der Heranziehung nach D.1.1 richtet. Für den Fall der Heranziehung der weiteren Vertretungssenate gilt Satz 1 entsprechend. In allen übrigen Fällen gilt die in D. 1.1 festgelegte Reihenfolge für jeden einzelnen Vertretungsfall neu.

- (2) Tritt die Notwendigkeit der Vertretung in einer von vornherein auf mehrere Tage anberaumten einheitlichen Verhandlung ein, so gilt eine solche Verhandlung als einheitlicher Vertretungsfall.

Beruhet die Notwendigkeit einer Vertretung ausschließlich darauf, dass ein Richter kraft Gesetzes oder wegen begründeter Ablehnung im Einzelfall von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist und dass deshalb eine Vertretung durch Mitglieder des zuständigen Senats nicht möglich ist, so ist die Vertretung in dem gesamten von der Ausschließung oder der Ablehnung betroffenen Verfahren ein einheitlicher Vertretungsfall.

4. Richterzuweisung

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts wird ermächtigt, die nach § 70 GVG erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Teil II Sachliche Geschäftsverteilung

A. Zivilsenate

Es bearbeiten:

1. Zivilsenat

1. die Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richtern, insbesondere gem. § 113 Abs. 3 GVG und § 7 Abs. 2 LwVfG;
2. die Anträge in Angelegenheiten der Rechtshilfe (§ 159 GVG und § 87 Abs. 2 PrAGGVG);
3. die dem Oberlandesgericht nach dem Montanmitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1981 (BGBl. I S. 941) zugewiesenen Angelegenheiten;
4. die Beschwerden gegen Entscheidungen über Ordnungsmittel bei Ungebühr (§ 181 GVG);
5. die Beschwerden gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Sachverständigen oder Rechtspflegern und die Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, wenn ein Land- oder Amtsgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist, soweit diese Angelegenheiten nicht einem anderen Senat zugewiesen sind, aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund und
Paderborn;

2. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche

- a) aus Kauf- und Tauschverträgen sowie aus der rechtsgeschäftlichen Übernahme des Abschlusses von solchen Verträgen im eigenen Namen auf fremde Rechnung, insbesondere aus Kommissionsgeschäften,
 - b) aus Franchise-Verträgen,
 - c) in Handelssachen im Sinne des § 95 GVG;
2. die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus dem Gesetz zur Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953 und der Verordnung vom 6. Oktober 1953 (GVBl. NW S. 387), soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugewiesen sind;
 3. die Streitigkeiten aus den im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen, soweit nicht die Entscheidung des Rechtsstreits von einer Entscheidung nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb abhängt;
 4. die Streitigkeiten im Sinne von § 21 Abs. 4 Nr. 3 JuZuVO, d.h.
 - a) Streitigkeiten, deren wesentlicher Gegenstand eine Anlage oder deren Komponenten betrifft, die
 - aa) die Voraussetzungen von § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt oder
 - bb) die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Förderung von erneuerbaren Energien zum Ziel hat, beispielsweise Biogasanlagen zur Herstellung von Biomethan, Fernwärmeanlagen, Wärmepumpen, Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff oder Solarthermieanlagen zur Wassergewinnung,
- insbesondere solche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Installation, Wartung, Reparatur, Gebrauchsüberlassung oder Beschädigung von entsprechenden Anlagen oder deren Komponenten, aus Dienstleistungen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien, zum Beispiel Beratungsverträge, oder im Zusammenhang mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien und

- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus § 13 oder aus § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
- deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 100.000,00 Euro übersteigt.
5. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 18. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 7 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist.
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt 0.

3. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche
- a) aus Heilbehandlung – auch aus solcher gegen den Willen des Behandelten – ,
 - b) aus kosmetischen Eingriffen, die durch Angehörige heilbehandelnder Berufe vorgenommen worden sind,
 - c) aus der Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheker sowie
 - d) aus der Pflege von Menschen durch Pflegeeinrichtungen oder Personen, die die Pflege beruflich betreiben,
- einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen hieran beteiligte Personen;
2. die Streitigkeiten zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und einzelnen Krankenhäusern gemäß § 17 Abs. 1 KHEntG;

zu Nr. 1. und 2.:

aus den Landgerichtsbezirken

Dortmund, Essen, Hagen und Münster;

3. die Streitigkeiten über Ansprüche aus §§ 56 bis 67 des Infektionsschutzgesetzes;

4. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 26. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 bis 3 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AMG – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**.

4. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus geistigem Eigentum und aus gewerblichen Schutzrechten einschließlich der Ansprüche aus Rechtsgeschäften hierüber, insbesondere
 - a) die Urheberrechtsstreitigkeiten (§ 104 UrhG),
 - b) die Streitigkeiten über Ansprüche aus den im Geschmacksmustergesetz bzw. Designgesetz geregelten Rechtsverhältnissen,
 - c) die Streitigkeiten aus dem Markengesetz,
 - d) die Streitigkeiten über Ansprüche aus Verlags- und Lizenzverträgen;
2. die Streitigkeiten über gesetzliche Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs;
3. Streitigkeiten über Ansprüche aus unberechtigten Abmahnungen und Verwarnungen aufgrund angeblicher Ansprüche aus den vorgenannten Rechtsgebieten zu Nr. 1. und 2.;
4. Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsheimnissen (GeschGehG);

5. die Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen in den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **3**;
7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **16**.

5. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Sachenrecht, insbesondere aus Besitz, Eigentum und dinglichen Rechten, soweit sie nicht dem 22. oder 27. Zivilsenat zugewiesen sind. Als Ansprüche aus dem Sachenrecht gelten auch
 - a) die Ansprüche aus der Verfügung Nichtberechtigter über Sachen oder dingliche Rechte,
 - b) die mit Ansprüchen aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in einer Klage verbundenen Ansprüche gegen den persönlichen Schuldner,
 - c) die bestehende dingliche Rechte betreffenden Ansprüche aus dem Recht zugrundeliegenden Rechtsverhältnis;
2. unabhängig von der Rechtsgrundlage die nachbarrechtlichen Streitigkeiten, auch nach Landesrecht und im Falle des § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit nachbarrechtlichen Schutzgesetzen, ausgenommen jedoch Streitigkeiten wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks;
3. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus den in den Wassergesetzen geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen einschließlich der Rechtsgeschäfte über solche Rechte, sowie über sonstige Ansprüche aus Verletzung einer dem Schutz der Gewässer im Sinne der Wassergesetze dienenden Pflicht, soweit nicht der 11. Zivilsenat unter Nr. 6 oder der 27. Zivilsenat unter Nr. 8 zuständig ist;

4. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft;
5. die Beschwerden in den Zwangsvollstreckungssachen, für die im ersten Rechtszug ein Gericht als Vollstreckungsgericht zuständig ist, soweit sie nicht dem 4., 15., 18. oder 30. Zivilsenat zugewiesen sind;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **12**.

6. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Dortmund, Essen, Paderborn und Siegen;

2. die Streitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater sowie über Ansprüche von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Dortmund, Essen, Paderborn und Siegen;

3. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 20. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1, 2 und 4 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
4. im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 und 2 ohne Beschränkung auf bestimmte Landgerichtsbezirke die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherschutz- und anderen Verstößen (UKlaG);

5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis U – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **3**;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **18**.

7. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche in Wechsel- und Schecksachen;
2. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis U – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **3**;
3. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

8. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten
 - a) über innere Rechtsverhältnisse einer Vereinigung (juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Anstalt, nichtrechtsfähige Personengesamtheit wie Gesellschaft oder Verein, stille Gesellschaft im Sinne der §§ 230 ff. HGB),
 - b) zwischen der Vereinigung und einem Mitglied eines Organs oder einer sonstigen Person, die – etwa kraft Gesetzes, Satzung, Gesellschaftsvertrages oder sonstigen Rechtsgeschäfts – in organähnlicher Stellung zur Vertretung der Vereinigung berufen war, ist oder werden soll, einschließlich etwaiger Ansprüche gegen Geschäftsleiter bei Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen trotz materieller Insolvenzlage (insbes. aus §§ 15b InsO, 34 Abs. 3 Nr. 4 GenG, 64 GmbHG a.F., 92, 93 AktG a.F., 130a HGB, 177a HGB a.F.) und auch soweit in diesem Zusammenhang zusätzlich Ansprüche wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung (insbes. aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO) geltend gemacht werden,

- c) aus Rechtsgeschäften, die die Übertragung oder Belastung eines Anteils oder sonstigen Mitgliedschaftsrechtes oder die Überlassung eines solchen Rechts zur Ausübung oder Nutzung zum Gegenstand haben,

soweit nicht der 33. Zivilsenat unter Nr. 2 zuständig ist;

2. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über innere Rechtsverhältnisse einer Gemeinschaft im Sinne der §§ 741 ff. BGB, soweit nicht der 33. Zivilsenat unter Nr. 2 zuständig ist;
3. die weiteren Streitigkeiten im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GVG;

zu Nr. 1 und 3:

aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen und Münster,
soweit nicht der 34. Zivilsenat zuständig ist;

4. im Rahmen der Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 und 3 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken die Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten aus Freigabeverfahren, die gemäß §§ 246 a, 319 Abs. 6 AktG beim Oberlandesgericht in erstinstanzlicher Zuständigkeit zu erledigen sind;
5. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 27. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 9 und 10 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
6. für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, so-

weit sie den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteneinrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben und soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter dessen Zuständigkeit nach Nr. 5) zugewiesen sind –,

und soweit der Name des nach Maßgabe der Regelung unter Ziffer 3.2.1 für diese Fälle maßgeblichen Beklagten mit dem Buchstaben A beginnt;

7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **3**;
8. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **15**.

9. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Tätigkeit als Vormund, Pfleger oder Betreuer, soweit nicht der 15. Zivilsenat zuständig ist;
2. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis U – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **6**;
3. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

10. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Erbrecht, einschließlich der Ansprüche aus Rechtsgeschäften, die eine vorweggenommene Erbfolge zum Gegenstand haben;
2. die Berufungen und Beschwerden in den in § 1 LwVfG bezeichneten Angelegenheiten; ferner die in § 50 LwVfG bezeichneten Angelegenheiten, soweit ein mit landwirtschaftlichen Beisitzern besetztes Gericht zuständig ist;

3. die Beschwerden in landwirtschaftlichen Entschuldungssachen (VO vom 5. Juli 1948, VOBl. BZ S. 199);
4. die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit ein Landwirtschaftsgericht beteiligt ist;
5. die Beschwerden nach § 12 Abs. 3 BJagdG;
6. die Aufgaben des Fideikommissenates;
7. die dem Oberlandesgericht zugewiesenen Stiftungssachen;
8. die Nachlass- und Teilungssachen nach § 342 FamFG

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Bochum, Hagen und Siegen

einschließlich der dem 15. Zivilsenat unter Nr. 2 in Nachlass- und Teilungssachen nicht zugewiesenen Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Kostenordnung und des Gerichts- und Notarkostengesetzes;

9. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **17**.

11. Zivilsenat

1. Die in Art. 19 Abs. 4 GG bezeichneten Streitigkeiten und die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem öffentlichen Recht, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, insbesondere die Streitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus der Haftung von Trägern öffentlicher Gewalt wegen der Verletzung von Pflichten des öffentlichen Rechts einschließlich des Versagens einer technischen Einrichtung nach Art. 34 GG,

- b) Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung und aus ähnlichen Rechtsverhältnissen,
 - zu Buchst. a) und b) auch, soweit die Ansprüche auf das Haftpflichtgesetz gestützt werden –;
 - c) Ansprüche aus §§ 35, 38 PostG;
 - d) Ansprüche gegen einen Träger öffentlicher Gewalt auf Entschädigung zum Ausgleich oder zur Milderung hoheitlich verursachter Nachteile;
2. die Streitigkeiten über Ansprüche aus den Gesetzen über die Entschädigung
 - a) der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen,
 - b) für unschuldig erlittene Untersuchungshaft,
 - c) für Strafverfolgungsmaßnahmen;
 3. unabhängig von der Rechtsgrundlage die nicht dem 27. Zivilsenat zugewiesenen Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Notare;
 4. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche zwischen Notar und Notarvertreter im Sinne von § 42 BNotO und zwischen Notarkammer und Notariatsverweser im Sinne von § 62 BNotO;
 5. die Streitigkeiten über Ansprüche auf Schadensersatz aus dem NATO-Truppenstatut vom 19. Juni 1951 und dem Zusatzabkommen vom 3. August 1959;
 6. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Reinigungspflicht) für öffentliche Straßen im Sinne der Straßengesetze und für Gewässer, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie bei Verletzung einer sonstigen Pflicht, die der Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs auf Straßen oder Gewässern oder dem Schutz von Personen oder Sachen vor seinen Gefahren dient, soweit sie nicht als Binnenschiffahrtssachen dem 27. Zivilsenat zugewiesen sind;

7. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Verkehrsbetriebe einschließlich der Eisenbahnen und aus einer sonstigen Personenbeförderung im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, soweit sie nicht als Binnenschiffahrtssachen oder als Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Luftverkehrsgesetz dem 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
8. die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat zugewiesen sind;
9. Ansprüche gegen Sachverständige nach § 839a BGB;
10. alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einem anderen Zivilsenat ausdrücklich zugewiesenen Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten;
11. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis U – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**;
12. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

12. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten

a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte,

b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks,

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bochum und Siegen;

2. die Streitigkeiten

- a) über Ansprüche aus Verträgen über die Herstellung, die Veräußerung, den Vertrieb, die Wartung oder die Gebrauchsüberlassung von Hardware und/oder Software von Computern und Computersystemen, auch soweit sie Teile von Maschinen und Anlagen werden sollen oder sind;
 - b) aus sog. Streaming, d.h. der kontinuierlichen Übertragung von Audio- oder Videodaten über das Internet, wobei die Daten bereits während der Übertragung wiedergegeben werden können, ohne dass sie vollständig heruntergeladen werden müssen;
3. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 21. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
 4. die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken –;
 5. die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken – ;
 6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**;
 7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis BAU – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **3**;
 8. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

13. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG) in allen Sachen soweit diese nicht einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen sind;
2. die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) soweit diese nicht einem anderen Senat ausdrücklich zugewiesen sind;
3. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **1**;
4. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

14. Zivilsenat

1. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis V – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **1**;
2. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **1**.

15. Zivilsenat

1. Die Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WEG i.d.F. gültig bis 30.11.2020 und § 43 Abs. 2 WEG i.d.F. gültig ab 01.12.2020;
2. die Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der der Kostenordnung und des Gerichts- und Notarkostengesetzes sowie in Angelegenheiten, wenn ein Gesetz (z.B. das PolG NRW) für das

Verfahren die Vorschriften des FamFG für entsprechend anwendbar erklärt, soweit diese Beschwerden und weiteren Beschwerden nicht einem anderen Senat – insbesondere dem 10. Zivilsenat unter Nr. 8, dem 27. Zivilsenat unter Nr. 5, dem 48. Zivilsenat unter Nr. 1 oder einem Senat für Familiensachen oder einem Strafsenat – zugewiesen sind;

3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit ein mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasster Spruchkörper beteiligt ist, insbesondere nach §§ 5 und 46 FGG und nach § 5 FamFG, soweit sie nicht dem 10. Zivilsenat, dem 32. Zivilsenat oder 2. Senat für Familiensachen zugewiesen sind, sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen, mit denen ein Gericht der streitigen Gerichtsbarkeit seine Zuständigkeit verneint und die Angelegenheit an ein Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweist;
4. die Beschwerden in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichssachen, Insolvenzverfahren sowie die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Zwangsversteigerungssachen (§ 2 ZVG);
5. die Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten aus dem Gesetz über die rechtliche Vertragshilfe vom 26. März 1952, auch in Verbindung mit Angelegenheiten aus dem Gesetz über die Ausführung des Londoner Schuldenabkommens vom 24. August 1953;
6. die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten in Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 23 bis 30 EGGVG), soweit sie nicht dem 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
7. die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts (§ 21b Abs. 6 GVG);
8. die Anträge auf Einholung der Zustimmung des für die Einlegung einer Beschwerde zuständigen Gerichts gemäß § 33 Abs. 4 S. 5 PolG NRW.

16. Zivilsenat

Die Aufgaben des Senats für Baulandsachen nach dem Baugesetzbuch.

17. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten

a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte,

b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks,

aus den Landgerichtsbezirken

Dortmund und Paderborn;

2. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus den in den Berggesetzen geregelten Rechten und Rechtsverhältnissen einschließlich der Ansprüche aus Bergwerkskauf- und -pachtverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften sowie den Ansprüchen aus § 114 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I. S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung;
3. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 24. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
4. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 28. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 4 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis FK – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **1**;

6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis BAU – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **3**;
7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **13**.

18. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften (einschließlich der Luftfrachtgeschäfte für Frachtgüter im Sinne von § 44 Abs. 2 LuftVG ohne Reisegepäck);
2. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Beförderung von Gütern (ohne Reisegepäck) durch Verkehrsbetriebe einschließlich Bahn und Post;
3. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Maklerverträgen;
4. die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht der Handelsvertreter (§§ 84 bis 92c HGB) einschließlich der Ansprüche aus zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geschlossenen Eigenhandelsgeschäften und Kommissionsgeschäften;
5. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen (einschließlich partiarischer Miete und Pacht) und aus Automatenaufstellverträgen sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Räumungsschutz nach §§ 721 oder 765 a ZPO aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld und Dortmund;

6. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 30. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 und 4 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
7. für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen,

Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben und soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter dessen Zuständigkeit nach Nr. 5) zugewiesen sind –,

und soweit der Name des nach Maßgabe der Regelung unter Ziffer 3.2.1 für diese Fälle maßgeblichen Beklagten mit dem Buchstaben Mercedes oder D beginnt;

8. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis FK – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **1**;
9. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **1**;
10. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **14**.
11. der Senat übernimmt den mit Ablauf des 31.12.2025 vorhandenen Bestand des 50. Zivilsenats sowie die nach Maßgabe des Aktenzeichens vier ältesten Verfahren aus dem Bestand des 39. Zivilsenats. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt gem. Teil I A 4.4.4.;

19. Zivilsenat

1. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 31. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist.

2. für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben und soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter dessen Zuständigkeit nach Nr. 5) zugewiesen sind –,

und soweit der Name des nach Maßgabe der Regelung unter Ziffer 3.2.1 für diese Fälle maßgeblichen Beklagten mit dem Buchstaben V beginnt;

3. die nicht dem 4. Zivilsenat zugewiesenen Beschwerden in den Zwangsvollstreckungssachen, für die im ersten Rechtszug gemäß §§ 887 bis 891 ZPO das Prozessgericht zuständig ist, soweit nicht in der Hauptsache eine Berufung oder ein Verfahrens-/Prozesskostenhilfverfahren zum Zwecke der Durchführung der Berufung geführt wird;
4. die Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Haftung nach
 - a) den §§ 1 und 2 des Umwelthaftungsgesetzes vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) den §§ 2 und 3 des Haftpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145) in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) den §§ 25 bis 26 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) den §§ 33, 53 und 54 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) § 32 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung,

wobei die Zuständigkeit des 19. Zivilsenats vorrangig gegenüber konkurrierender Zuständigkeiten anderer Zivilsenate ist.

5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis FK – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**;
7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis U – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **1**;
8. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.
9. der Senat übernimmt nach Abgabe von Verfahren durch den 39. Zivilsenat an den 18. Zivilsenat (siehe dort Ziffer 11) den mit Ablauf des 31.12.2025 vorhandenen Bestand des 39. Zivilsenats. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt gem. Teil I A 4.4.4.;

20. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche aus privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen mit Ausnahme der in § 115 VVG geregelten Direktansprüche eines Dritten gegen einen Versicherer aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld, Bochum, Detmold,
Hagen und Münster;

2. die Streitigkeiten über Ansprüche von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler und Versicherungsberater sowie über Ansprüche von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern gegen Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen aus den Landgerichtsbezirken

Bielefeld, Bochum, Detmold,
Hagen und Münster;

3. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 6. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1, 2 und 4 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
4. im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 und 2 ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken: die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG);
5. der Senat übernimmt den mit Ablauf des 31.12.2025 vorhandenen Bestand des 42. Zivilsenats. Die Anrechnung auf den Turnus erfolgt gem. Teil I A 4.4.4.;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **14**.

21. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten

- a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;
- b) die Streitigkeiten wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks

aus den Landgerichtsbezirken

Essen und Hagen;

2. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 12. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
3. die Beschwerden gemäß der Verordnung vom 28. Juli 1947 über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen;

4. für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben und soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter dessen Zuständigkeit nach Nr. 5) zugewiesen sind –,

und soweit der Name des nach Maßgabe der Regelung unter Ziffer 3.2.1 für diese Fälle maßgeblichen Beklagten mit dem Buchstaben B beginnt;

5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis BAU – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **3**;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**;
7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **14**.

22. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche aus einem dinglichen Vorkaufsrecht und aus Verpflichtungsgeschäften – insbesondere aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen –, die die Übertragung von Eigentum (einschließlich Miteigentum, Wohnungseigentum, Teileigentum usw.) an einem Grundstück oder Gebäude, die Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder die Übertragung eines solchen Rechts zum Gegenstand haben, einschließlich der Ansprüche auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung dieser Ansprüche;

2. die Streitigkeiten über Ansprüche wegen Enteignung, enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffs oder Aufopferung für das gemeine Wohl, soweit sie nicht neben solchen öffentlich-rechtlichen Ansprüchen geltend gemacht werden, die dem 11. oder 27. Zivilsenat zugewiesen sind;
3. die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit das streitgegenständliche Verfahren die Sachbehandlung durch den 11. Zivilsenat selbst betrifft;
4. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Reiseverträgen (§§ 651a bis 651m BGB);
5. die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit diese nicht dem 26. Zivilsenat unter Nr. 3 zugewiesen sind;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**;
7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **15**.

23. Zivilsenat

Alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen einer landgerichtlichen Commercial Chamber.

24. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten
 - a) über Ansprüche aus Dienst-, Dienstverschaffungs- und Werkverträgen – mit Einschluss der Baubetreuungs- und Träger-Bewerberverträge und mit Ausnahme der Bankgeschäfte;
 - b) wegen der Vertiefung eines Nachbargrundstücks

aus dem Landgerichtsbezirk

Münster;

2. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche wegen unzulässiger Immissionen – soweit die Materie nicht ausdrücklich einem anderen Senat zugewiesen ist;
3. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 17. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
4. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis BAU – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **3**;
5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt
ab dem 01.01.2025: **11**,
ab dem 01.02.2025: **12** und
ab dem 01.03.2025: **14**.

25. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus der Berufstätigkeit von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Wirtschaftsprüfern,
 - b) aus der Übernahme von Buchführungsaufgaben;

2. die Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Familienrecht, die keinem anderen Senat zugewiesen sind, soweit sich die Anspruchsgrundlagen aus dem 4. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben;
3. die Verfahren über die Anerkennung oder Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Titel jeder Art einschließlich der Rechtsmittel nach dem 11. Buch Abschnitt 4 bis 7 der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des Rechtsmittels nach § 1111 Abs. 2 ZPO sowie der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts;
4. die Beschwerden in Kostenangelegenheiten, insbesondere die Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, gegen den Ansatz von Gerichtskosten, gegen die Festsetzung der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts sowie gegen die Festsetzung der einem ehrenamtlichen Richter, Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Vergütung/Entschädigung, soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat zugewiesen sind; diese Zuständigkeit umfasst auch die Beschwerden in Kostenangelegenheiten in Landwirtschaftssachen und in Binnenschiffahrtssachen;
5. die Erinnerungen gegen die einem Rechtsanwalt in Zivilsachen bei Verfahrens-/Prozesskostenhilfe aus der Landeskasse zu gewährende Vergütung;
6. die Anträge auf Festsetzung einer Pauschgebühr bzw. Pauschvergütung für einen beigeordneten Rechtsanwalt in Zivilsachen;
7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**;
8. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

26. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus Heilbehandlung – auch aus solcher gegen den Willen des Behandelten – ,
 - b) aus kosmetischen Eingriffen, die durch Angehörige heilbehandelnder Berufe vorgenommen worden sind,

- c) aus der Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheker sowie
 - d) aus der Pflege von Menschen durch Pflegeeinrichtungen oder Personen, die die Pflege beruflich betreiben,
- einschließlich der Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen hieran beteiligte Personen;
2. die Streitigkeiten zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherungen und einzelnen Krankenhäusern gemäß § 17 Abs. 1 KHEntG;

zu Nr. 1 und Nr. 2:

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Paderborn und Siegen;

3. die Streitigkeiten über Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit sie Medizinprodukte und / oder deren Zubehör im Sinne von § 3 des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG) zum Gegenstand haben;
4. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 3. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 bis 3 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
5. die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG)
- a) im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 bis 3 – ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken –;
 - b) soweit Streitigkeiten über Ansprüche oder Rechtsverhältnisse aus
 - aa) §§ 56 bis 67 des Infektionsschutzgesetzes,
 - bb) §§ 84 bis 94 des Arzneimittelgesetzes
 - cc) §§ 25 bis 40 des Atomgesetzes

betroffen sind.

7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis U – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**;
8. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AMG – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **3**;
9. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

27. Zivilsenat

1. Die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern (§§ 23 bis 30 EGGVG);
2. die Streitigkeiten über Ansprüche aus §§ 33 bis 56 LuftVG einschließlich der in §§ 42 und 48 LuftVG bezeichneten weitergehenden Ansprüche, soweit sie nicht dem 18. oder 19. Zivilsenat zugewiesen sind;
3. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche
 - a) aus der Haftung eines Trägers öffentlicher Gewalt – auch für hoheitliches Verhalten – bei Teilnahme am Luftverkehr,
 - b) aus der Haftung – auch eines Trägers öffentlicher Gewalt für hoheitliches Verhalten – bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für Flugplätze (§ 6 LuftVG) und sonstige Anlagen des Luftverkehrs und bei Verletzung einer sonstigen Pflicht, die der Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs oder dem Schutz von Personen oder Sachen vor seinen Gefahren dient;
4. die Streitigkeiten, in denen ein Widerspruch gegen einen Verteilungsplan (§§ 878 bis 882 ZPO), ein Aussonderungsrecht oder Absonderungsrecht (§§ 47 f., 49 ff. InsO) im Wege der Klage geltend gemacht wird, mit Ausnahme der in § 110 VVG geregelten Ansprüche, sowie die Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;
5. die Beschwerden in Registersachen nach § 374 Nr. 1 bis 4 FamFG und in unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG, einschließlich der Verfahren

über das Auskunfts-/Einsichtsrecht nach § 51 b GmbHG, der Verfahren auf Bestellung von Sonderprüfern nach §§ 142, 145, 258 AktG sowie der dem 15. Zivilsenat unter Nr. 2 in Registersachen nicht zugewiesenen Beschwerden und weiteren Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Kostenordnung und des Gerichts- und Notarkostengesetzes;

6. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz sowie Streitigkeiten aus dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG, soweit diese nicht dem 8. Zivilsenat unter Nr. 1b zugewiesen sind, sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend macht, einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;
7. die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung für Pflichtverletzungen von Zwangsverwaltern (§ 154 ZVG), Vergleichsverwaltern (§ 42 VgIO), Mitgliedern des Gläubigerbeirats (§ 45 VgIO), Sachverwaltern und Gläubigern (§§ 91 ff. VgIO) und Mitgliedern des Gläubigerausschusses (§ 71 InsO) einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung;
8. als Schifffahrtsobergericht die Binnenschifffahrtssachen (§ 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen);
9. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten
 - a) über innere Rechtsverhältnisse einer Vereinigung (juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Anstalt, nichtrechtsfähige Personengesamtheit wie Gesellschaft oder Verein, stille Gesellschaft im Sinne der §§ 230 ff. HGB),
 - b) zwischen der Vereinigung und einem Mitglied eines Organs oder einer sonstigen Person, die – etwa kraft Gesetzes, Satzung, Gesellschaftsvertrages oder sonstigen Rechtsgeschäfts – in organähnlicher Stellung zur Vertretung der Vereinigung berufen war, ist oder werden soll, einschließlich etwaiger Ansprüche gegen Geschäftsleiter bei Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen trotz materieller Insolvenzlage (insbes. aus §§ 15b InsO, 34 Abs. 3 Nr. 4

GenG, 64 GmbHG a.F., 92, 93 AktG a.F., 130a HGB, 177a HGB a.F.) und auch soweit in diesem Zusammenhang zusätzlich Ansprüche wegen verspäteter Insolvenzantragsstellung (insbes. aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 15a InsO) geltend gemacht werden,

- c) aus Rechtsgeschäften, die die Übertragung oder Belastung eines Anteils oder sonstigen Mitgliedschaftsrechtes oder die Überlassung eines solchen Rechts zur Ausübung oder Nutzung zum Gegenstand haben,

soweit nicht der 8. Zivilsenat unter Nr. 2 oder der 33. Zivilsenat unter Nr. 2 zuständig ist;

10. die weiteren Streitigkeiten im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a GVG;

zu Nr. 9. und 10.:

aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bochum, Paderborn und Siegen,
soweit nicht der 34. Zivilsenat zuständig ist;

11. die Streitigkeiten, in denen ein Widerspruch eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung (§§ 771 bis 774 ZPO) oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO) geltend gemacht wird;
12. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 8. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 bis 3 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
15. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis FK – zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **1**;
16. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **15**.

28. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten sowie der von Art. 1 § 1 RBerG bzw. § 10 Abs. 1 RDG erfassten Personen, soweit sie die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen betreffen, und nicht dem 6., 11., 20., 27. oder 33. Zivilsenat zugewiesen sind. Wird ein solcher Anspruch damit begründet, dass in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit ein Rechtsmittel nicht ordnungsgemäß eingelegt oder begründet worden sei, ist der Senat zuständig, der diese Streitigkeit zu bearbeiten hätte;
2. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit von Patentanwälten;
3. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 17. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 5 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
4. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis FK – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**;
5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

29. Zivilsenat

1. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis V – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**;
2. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **1**.

30. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverträgen (einschließlich partiarischer Miete und Pacht) und aus Automatenaufstellverträgen sowie die Beschwerden gegen Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Räumungsschutz nach §§ 721 oder 765a ZPO aus den Landgerichtsbezirken

Arnsberg, Bochum, Detmold, Essen, Hagen,
Münster, Paderborn und Siegen;

2. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 18. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 5 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
3. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 34. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 2 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
4. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis FK – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **1**.
5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **13**.

31. Zivilsenat

1. Die Streitigkeiten, an denen eine Bank, eine Sparkasse, ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut oder deren Rechtsnachfolger beteiligt ist, sofern Ansprüche aus den in § 1 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes genannten Geschäften (u. a. Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Diskontgeschäft, Depotgeschäft, Anlageberatung und -vermittlung) betroffen sind;
2. die Streitigkeiten über Ansprüche aus Bankgeschäften mit Unternehmen, die den vorgenannten Instituten gemäß § 2 Abs. 3 KWG gleichgestellt sind;

3. die Streitigkeiten aus Börsengeschäften nach dem BörsG;
4. die Streitigkeiten über Schuldverschreibungen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes;
5. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 34. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 1 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
6. im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1 die Streitigkeiten über Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf aus dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG);
7. im Rahmen der sonstigen Zuständigkeit des Senats zu Nr. 1.) die Streitigkeiten nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz – VDuG);
8. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**;
10. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **0**.

32. Zivilsenat

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts und die Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung, soweit diese Aufgaben nicht dem 10. Zivilsenat, dem 15. Zivilsenat oder dem 2. Senat für Familiensachen zugewiesen sind.

33. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände und Prozessagenten sowie der von Art. 1 § 1 RBerG bzw. § 10 Abs. 1 RDG erfassten Personen, soweit sie

die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen betreffen, und der Streitigkeit eine Familiensache im Sinne des § 23b GVG zugrunde liegt;

2. unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über innere Rechtsverhältnisse einer Gemeinschaft im Sinne von §§ 741 ff. BGB zwischen Eheleuten oder geschiedenen Eheleuten, soweit es sich nicht um eine Familiensache handelt;

34. Zivilsenat

1. Unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-)Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-)Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen, und zwar ohne Beschränkung auf Sachen aus bestimmten Landgerichtsbezirken;
2. aufgehobene und zurückverwiesene Streitigkeiten des 30. Zivilsenats, soweit dessen Zuständigkeit zu Nr. 4 betroffen ist und die Rückverweisung nicht an den zuletzt mit der Sache befassten Senat gem. Teil I A 3.4.2 oder an einen bestimmten anderen Senat erfolgt ist;
3. für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Motorfahrzeuge aller Art (z. B. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Krafträder, Zug- oder Arbeitsmaschinen, Bau- und Industriefahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Motorwasserfahrzeuge usw.) und über Anhänger für Motorfahrzeuge, unabhängig von der Rechtsgrundlage – hiervon umfasst sind im Fall des (Fahrzeug-) Erwerbs durch Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrag auch Ansprüche des Erwerbers aus unerlaubter Handlung, insbesondere aus §§ 823 bis 853 BGB, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der vorgenannten Motorfahrzeuge aller Art und Anhänger für Motorfahrzeuge gegen deren Hersteller, soweit sie den Vorwurf einer unzulässigen Abschaltvorrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit Dieselmotor zum Gegenstand haben und soweit sie nicht dem 22. Zivilsenat unter dessen Zuständigkeit nach Nr. 5) zugewiesen sind –,

und soweit der Name des nach Maßgabe der Regelung unter Ziffer 3.2.1 für diese Fälle maßgeblichen Beklagten mit dem Buchstaben C, F oder S beginnt;

4. Entscheidungen über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensansprüche nach § 7 Absatz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240) in der jeweils geltenden Fassung.
5. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis AS – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **4**;
6. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis FK – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **2**;
7. die aus dem Turnus in Zivilsachen (Teil I A 3.3.2) – Turnuskreis M – zugewiesenen Verfahren. Die Turnuszahl beträgt **14**.

37. Zivilsenat

Die bis zum 31.12.2024 eingegangenen Verfahren.

44. Zivilsenat

Die bis zum 31.12.2024 eingegangenen Verfahren.

48. Zivilsenat

Die Beschwerden in den Angelegenheiten nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);

B. Senate für Familiensachen

Es bearbeiten:

1. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Oeynhausen, Bielefeld, Gronau, Halle und Herford;
2. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **13**.

2. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Dorsten, Dülmen, Gladbeck, Marl und Warburg;
2. die Entscheidung über die Ablehnung von Richtern in Familiensachen, wenn ein Amtsgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist;
3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen, soweit ein Familiengericht beteiligt ist, einschließlich der Entscheidungen in Familiensachen nach § 17a Abs. 6 GVG;
3. die Anträge in Angelegenheiten der Rechtshilfe in Familiensachen;
4. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **12**.

3. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ahaus, Herne, Herne-Wanne, Steinfurt, Lüdenscheid und Lüdinghausen;

2. alle in dieser Geschäftsverteilung nicht einem anderen Senat für Familiensachen ausdrücklich zugewiesenen Streitigkeiten und sonstigen Angelegenheiten;
3. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **15**.

4. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bad Berleburg, Blomberg, Lennestadt, Lippstadt, Olpe, Schwelm, Schwerte, Siegen und Wetter;
2. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **14**.

5. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Altena, Castrop-Rauxel, Detmold, Hagen und Plettenberg;
2. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **15**.

6. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Borken, Delbrück, Paderborn und Tecklenburg;
2. die Kostenangelegenheiten in Familiensachen entsprechend der Zuständigkeitsregelung für den 25. Zivilsenat, jedoch einschließlich der Beschwerden nach der Kostenordnung und nach § 168 FamFG sowie nach § 158 Abs. 7 FamFG, soweit – bei Beschwerden – in 1. Instanz ein Familiengericht entschieden hat;
3. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **12**.

7. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Arnsberg, Brilon, Marsberg, Menden, Meschede, Soest, Warstein und Werl;
2. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **12**.

9. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Hattingen, Lemgo, Minden, Rheda-Wiedenbrück und Witten;
2. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **10**.

11. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Ahlen, Beckum, Hamm, Ibbenbüren, Iserlohn und Unna;
2. die Rechtsmittel in Angelegenheiten nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ) unabhängig davon, welches Amtsgericht im ersten Rechtszug entschieden hat;
3. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **14**.

12. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bottrop, Brakel, Bünde, Höxter, Kamen, Lübbecke, Lünen und Rahden;
2. die Beschwerden gegen Entscheidungen in Abstammungssachen (§ 169 FamFG);

3. Streitigkeiten über Auskünfte, die das Recht auf Kenntnis der Abstammung betreffen;
4. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **16**.

13. Senat für Familiensachen

1. Die Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte Bocholt, Coesfeld, Gütersloh, Münster, Rheine und Warendorf;
2. die aus dem Turnus in Familiensachen (Teil I B 3.4.1) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **11**.

C. Strafsenate

Alle Strafsenate sind zugleich Senate für Bußgeldsachen; es bearbeiten:

1. Strafsenat

1. Die Revisionen, Beschwerden betreffend Haftentscheidungen (§§ 304, 310 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 112 ff. StPO) sowie Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) und Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft sowie der einstweiligen Unterbringung (§§ 121, 122 StPO) aus den Bezirken der Landgerichte

Dortmund und Siegen;

2. die Rechtsmittel nach dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (StVollzG) – auch soweit diese Maßnahmen nach dem Gesetz zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein–Westfalen (StrUG NRW) zum Gegenstand haben – sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach diesem Gesetz;
3. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafkammern und Strafvollstreckungskammern im Zusammenhang mit der Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe oder der Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe;
4. alle Sachen aus dem mit Ablauf des 31.12.2024 noch vorhandenen Bestand des 6. Strafsenats;
5. die aus dem Turnus in Strafsachen (Teil I C 3.3.2) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **14**.

2. Strafsenat

1. Die Revisionen, Beschwerden betreffend Haftentscheidungen (§§ 304, 310 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 112 ff. StPO) sowie Entscheidungen über die einstweilige Unter-

bringung (§ 126a StPO) und Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft sowie der einstweiligen Unterbringung (§§ 121, 122 StPO) aus den Bezirken der Landgerichte

Bochum und Hagen;

2. die Entscheidungen, die nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) dem Oberlandesgericht übertragen sind – einschließlich der gerichtlichen Entscheidungen über Erinnerungen in diesbezüglichen Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 56 Abs. 1 S. 1 RVG –, sowie die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 78a Abs. 1 Nr. 3 GVG;
3. die aus dem Turnus in Strafsachen (Teil I C 3.3.2) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **18**.

3. Strafsenat

1. Die Revisionen, Beschwerden betreffend Haftentscheidungen (§§ 304, 310 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 112 ff. StPO) sowie Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) und Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft sowie der einstweiligen Unterbringung (§§ 121, 122 StPO) aus dem Bezirk des Landgerichts

Bielefeld;

2. die Rechtsmittel in Strafsachen, in denen die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) entschieden hat, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind, sowie die Rechtsmittel gegen Alleinentscheidungen des Vorsitzenden in diesen Verfahren;
3. die Beschwerden im Zusammenhang mit den Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung und dem Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Maßregel gemäß § 63 StGB, sowie die Rechtsmittel gegen Alleinentscheidungen des Vorsitzenden in diesen Verfahren;
4. die aus dem Turnus in Strafsachen (Teil I C 3.3.2) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **12**.

4. Strafsenat

1. Die Revisionen, Beschwerden betreffend Haftentscheidungen (§§ 304, 310 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 112 ff. StPO) sowie Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) und Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft sowie der einstweiligen Unterbringung (§§ 121, 122 StPO) aus den Bezirken der Landgerichte

Detmold, Münster und Paderborn;

2. die Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts (z. B. §§ 4, 12 - 15, 19 StPO, 42, 65 JGG), soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind;
3. die Straf- und Bußgeldsachen, in denen das Oberlandesgericht als Schifffahrtsobergericht zuständig ist, sowie die Verfahren auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in diesem Zusammenhang;
4. die Entscheidungen, die nach dem Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25. Mai 1990 (BGBl. I S. 966) dem Oberlandesgericht übertragen sind;
5. die Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten in Angelegenheiten der Strafrechtspflege und der Vollzugsbehörden (§§ 23 bis 30 EGGVG);
6. die aus dem Turnus in Strafsachen (Teil I C 3.3.2) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **12**.

5. Strafsenat

1. Die Revisionen, Beschwerden betreffend Haftentscheidungen (§§ 304, 310 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 112 ff. StPO) sowie Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) und Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft sowie der einstweiligen Unterbringung (§§ 121, 122 StPO) aus den Bezirken der Landgerichte

Arnsberg und Essen;

2. die Anträge auf Festsetzung einer Pauschgebühr (§§ 42, 51 RVG);
3. die aus dem Turnus in Strafsachen (Teil I C 3.3.2) zugewiesenen Verfahren; die Turnuszahl beträgt **12**.

D. Übrige Senate

Es bearbeitet:

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1. Die Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz, soweit nicht der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen nach dessen Ziffer 1 zuständig ist.
2. Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene Sachen in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen über die der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entschieden hat.
3. Entscheidungen nach § 138 a StPO in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit diese nicht dem 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zugewiesen sind.

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

1. Die Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz gemäß § 80a Abs. 4 Steuerberatergesetz;
2. Wiederaufnahmeverfahren und zurückverwiesene Sachen in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen über die der 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen entschieden hat;
3. Entscheidungen nach § 138 a StPO in Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit ein Verfahren des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen betroffen ist.

Teil III Güterichter

Bei dem Oberlandesgericht Hamm wird vor den Zivilsenaten und vor den Senaten für Familiensachen die Durchführung der Güteverhandlung und weiterer Güteversuche vor den Güterichtern im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG angeboten.

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

Richterin am OLG Dr. Ball
Richter am OLG Böhle
Richterin am OLG Dhom
Richter am OLG Wesseler
Richter am OLG Bröker
Richterin am OLG Reiter
Richter am OLG Terp
Richterin am OLG Stenner
Richter am OLG Dr. Züllighoven
Richterin am OLG Dr. Koonert
Richter am OLG Mußmann
Richter am OLG Dr. Yuen.

Zu Güterichtern im Sinne von § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

Richter am OLG Wesseler
Richterin am OLG Dr. Ball
Richter am OLG Bröker
Richter am OLG Böhle
Richter am OLG Terp
Richterin am OLG Stenner
Richterin am OLG Dr. Muth.

Den Güterichtern wird die Durchführung der nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG zugewiesenen Güteverhandlungen oder weiterer Güteversuche als weitere gerichtliche Aufgabe übertragen.

Teil IV Besetzung der Senate

A. Allgemeine Bestimmungen

Richter, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, die vor einer personellen Änderung der Geschäftsverteilung stattgefunden hat, bleiben für die verhandelte Sache bis zur Verkündung der auf diese mündliche Verhandlung ergehenden Entscheidung zuständig. Dies gilt auch für Personalveränderungen, die durch diese Jahresgeschäftsverteilung begründet werden.

B. Zivilsenate

1. Zivilsenat

Präsidentin des OLG Schäpers (0,1) *

Richterin am OLG Pieper (0,1)*
(stellvertretende Vorsitzende)

Richter am OLG Dr. Holthaus (0,1)*

Richter am OLG Friehoff (0,1)*

* auch Verwaltung

Vertreter:

32. Zivilsenat,
in zweiter Linie

14. Zivilsenat

2. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Dr. Nolting

Richter am OLG Dr. Kappel
(stellvertretender Vorsitzender)

Richterin am OLG Ostheide

Richter am OLG Wieczorek

Richter am LG Walz

Vertreter:

22. Zivilsenat,
in zweiter Linie

3. Zivilsenat

3. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Pelzner

Richter am OLG Neetix

(stellvertretender Vorsitzender)

Vertreter:

26. Zivilsenat,
in zweiter Linie

Richterin am OLG Dr. Waldeyer-Gellmann (0,75)
 Richterin am LG Ritschel (0,5)

9. Zivilsenat

4. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Lopez Ramos
 Richter am OLG Dr. Schepers
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Thaler
 Richter am OLG Haffner

Vertreter:
 12. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 24. Zivilsenat

5. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Flockenhaus (0,9)*
 Richterin am OLG Schleicher
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Dr. Schoemberg (0,5)
 Richter am LG Wiegmann

* auch Verwaltung

Vertreter:
 30. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 8. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Meyer bleibt für das
 Verfahren 5 U 15/17 bis zu dessen Erledigung
 Mitglied – insbesondere stellvertretender Vorsit-
 zender – im 5. Zivilsenat.

Richterin am OLG Heinrichs bleibt für das Verfah-
 ren 5 U 15/17 bis zu dessen Erledigung Mitglied
 im 5. Zivilsenat.

6. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Kaup
 Richterin am OLG Dr. Ebmeier
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am Oberlandesgericht Lemken

Vertreter:
 10. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 15. Zivilsenat

Richterin am OLG Dr. Meiners (0,75)

Richter am OLG Brunnert

Richter am OLG Mußmann (0,9)

7. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Dr. Laws (0,1) *

* auch Verwaltung

Vertreter:

Richter am OLG Dr. F. Jungermann (0,3) *
(stellvertretender Vorsitzender)

1. Zivilsenat,
in zweiter Linie

Richter am OLG Dr. Yuen (0,5)*

29. Zivilsenat

Richterin am OLG Dr. Wappler (0,67)

8. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dreßel (0,95)*

Richter am OLG Hornung
(stellvertretender Vorsitzender)

* auch 23. Zivilsenat.

Vertreter:

Richter am OLG Dr. M. Henke

18. Zivilsenat,
in zweiter Linie

Richter am OLG Prof. Dr. Riesenhuber (0,125)

30. Zivilsenat

Richterin am OLG Hofmann (0,75)

9. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Fiolka

Vertreter:

Richterin am OLG Hofstra
(stellvertretende Vorsitzende)

25. Zivilsenat,
in zweiter Linie

Richterin am OLG Giebeler

2. Zivilsenat

Richter am OLG Dr. Donschen

10. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Schossier

* auch Verwaltung

Vertreter:

Richter am OLG Frenking
(stellvertretender Vorsitzender)

15. Zivilsenat,
in zweiter Linie

Richterin am OLG Albert

34. Zivilsenat

Richterin am OLG Biiallaß (0,7)*
 Richterin am LG Hovemeier (0,5)

11. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Nubbemeyer (0,9) *	* auch Verwaltung	Vertreter:
Richter am OLG König (stellvertretender Vorsitzender)		9. Zivilsenat, in zweiter Linie
Richter am OLG Reuter (0,7)		27. Zivilsenat
Richter am LG Dr. Drackert		

12. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Siemers		Vertreter:
Richter am OLG Eimler (stellvertretender Vorsitzender)		4. Zivilsenat, in zweiter Linie
Richterin am OLG Klenk (0,75)		21. Zivilsenat
Richterin am OLG Dr. Sy		
Richterin am LG Mönninghoff (0,67)		

13. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Franzke		Vertreter:
Richter am OLG Dr. Bornemann (stellvertretender Vorsitzender)		19. Zivilsenat, in zweiter Linie
Richter am OLG Servais		28. Zivilsenat

14. Zivilsenat

Vizepräsident des OLG Dr. Greff (0,1)*	* auch Verwaltung	Vertreter:
Richterin am OLG Dr. Göertz (0,1)* (stellvertretende Vorsitzende)		29. Zivilsenat, in zweiter Linie
Richter am OLG Dr. Terhalle (0,35)*		1. Zivilsenat
Richterin am OLG Dr. Brinkmann (0,1)*		

Richter am OLG Freitag (0,1)*

15. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Zurhove
Richter am OLG Klimberg
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am OLG Busch
Richter am OLG Linde
Richterin am OLG Neugebauer (0,5)

Vertreter:
10. Zivilsenat,
in zweiter Linie
6. Zivilsenat

16. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Walter (0,7) *#
Richter am OLG Dr. Möller #
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Weiß #
Richter am LG Dr. Dehmel #

* auch Verwaltung
auch 22. Zivilsenat

Vertreter:
11. Zivilsenat,
in zweiter Linie
28. Zivilsenat

Ferner die Richter aus der
Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Richter am OVG Dr. Wieser
Richter am OVG Dr. Hausen

Vertreter:

Richterin am OVG Dr. Teigelack

17. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Zarth
Richter am OLG Hackbarth
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am OLG Seidler (0,6)
Richter am OLG Schulte

Vertreter:
24. Zivilsenat,
in zweiter Linie
31 Zivilsenat

18. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Meyer *
 Richter am OLG Hahnenstein
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Zurlinden (0,9) #
 Richterin am OLG Vahrenbrink (0,75)

* auch 5. Zivilsenat
 bis zur Erledigung
 des Verfahrens 5 U
 15/17
 # auch Anwaltsge-
 richtshof

Vertreter:
 8. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 5. Zivilsenat

19. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Stratmann
 Richter am OLG Faßbender
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Dr. Blomberg (0,7) #

auch VerFGH NRW

Vertreter:
 13. Zivilsenat
 in zweiter Linie
 27. Zivilsenat

20. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Gundlach
 Richter am OLG Dr. Falkenkötter
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Spielmann
 Richter am OLG Dr. Jungkamp (0,5) *

* auch OVG NRW

Vertreter:
 21. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 12. Zivilsenat

21. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Klett
 Richter am OLG Baur
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Dr. Kremer
 Richterin am OLG Deimer

Vertreter:
 20. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 26. Zivilsenat

22. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Walter (0,7) *#
 Richter am OLG Dr. Möller #
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Weiß #
 Richter am LG Dr. Dehmel #

* auch Verwaltung
 # auch 16. Zivilsenat

Vertreter:
 2. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 28. Zivilsenat

23. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dreßel (0,05) #
 Richterin am OLG Dhom (0,05)* ° ^
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Vowinckel (0,05)+ °
 Richterin am OLG Teubel (0,05)*

auch 8. Zivilsenat
 * auch 30. Zivilsenat
 + auch 3. Strafsenat/
 48. Zivilsenat
 ° auch Anwaltsge-
 richtshof
 ^ auch Verwaltung

Vertreter:
 7. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 1. Zivilsenat

24. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Peters (0,9) #
 Richter am OLG Bučić
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Dr. Wiese
 Richter am OLG Nober

auch Anwaltsge-
 richtshof

Vertreter:
 17. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 4. Zivilsenat

25. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Budelmann-Vogel
 Richter am OLG Dr. Haddenhorst
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Sattler (0,9) #
 Richter am AG Dr. Homeier

auch Anwaltsge-
 richtshof

Vertreter:
 6. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 10. Zivilsenat

26. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Jöhren (0,75)
Richter am OLG Böhle (0,9)
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Schulz
Richterin am OLG Oesker

Vertreter:
3. Zivilsenat,
in zweiter Linie
20. Zivilsenat

27. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Wieseler
Richter am OLG Dr. Bahrenberg
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Pelzer
Richterin am OLG Braasch (0,75)

Vertreter:
28. Zivilsenat,
in zweiter Linie
11. Zivilsenat

28. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Grewer
Richterin am OLG Reiter
(stellvertretende Vorsitzende)
Richterin am OLG Steinke
Richter am OLG Dr. Metzler

Vertreter:
27. Zivilsenat,
in zweiter Linie
22. Zivilsenat

29. Zivilsenat

Vizepräsidentin des OLG Dr. Flüchter (0,1) *
Richterin am OLG Dr. Jungermann (0,4) *
(stellvertretende Vorsitzende)
Richter am OLG Große-Kreul (0,2)*
Richterin am OLG Dr. Koonert (0,2)*

* auch Verwaltung

Vertreter:
14. Zivilsenat,
in zweiter Linie
1. Zivilsenat

Richter am OLG Dr. Neuwinger bleibt für das Verfahren 29 U 10/24 bis zu dessen Erledigung Mitglied des 29. Zivilsenats

30. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Hübner
 Richterin am OLG Dhom (0,65) # + *
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Teubel (0,95) +
 Richterin am AG Schlarb

auch Anwaltsgerichtshof
 + auch 23. Zivilsenat
 * auch Verwaltung

Vertreter:
 5. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 18. Zivilsenat

31. Zivilsenat

Vors. Richterin am OLG Dr. Hupe
 Richter am OLG Dr. Züllighoven (0,9)
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richter am OLG Reiner

Vertreter:
 34. Zivilsenat,
 in zweiter Linie
 17. Zivilsenat

Abweichend von Teil I D. Ziffer 1.1 treten die Mitglieder des 34. Zivilsenates in einander folgenden Vertretungsfällen reihum in der Reihenfolge ihres Dienalters, bei gleichem Dienalter in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem jüngsten Mitglied, als Vertreter für

den 31. Zivilsenat
ein.

32. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Feldmann (0,1)*
Richter am OLG Dr. Bäumer (0,1)*
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Dr. Holthaus (0,15)*

* auch Verwaltung

Vertreter:
1. Zivilsenat,
in zweiter Linie
14. Zivilsenat

33. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Prautsch *
Richter am OLG Ibrom *
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am OLG Kluge *
Richterin am AG Frigelj *

* auch
5. Senat für
Familiensachen

Vertreter:
2. Senat für
Familiensachen,
in zweiter Linie
1. Senat für
Familiensachen

34. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Serwe *
Richterin am OLG Wobker (0,7) #
(stellvertretende Vorsitzende)
Richter am OLG Dr. C. Henke
Richter am LG von der Beeck

* auch
Dienst-
gerichtshof
auch Verwaltung

Vertreter:
31. Zivilsenat,
in zweiter Linie
27. Zivilsenat

37. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Mesch *
Richter am OLG U. Becker *
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am OLG Hettwer *
Richterin am OLG A. Bruske*

* auch 3. Senat für
Familiensachen

Vertreter:
44. Zivilsenat

44. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. F. Bruske *
Richter am OLG Wesseler (0,9) *
(stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am OLG Elbert *
Richter am OLG Rienhöfer *

* auch 12. Senat für
Familiensachen

Vertreter:
37. Zivilsenat

48. Zivilsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Peglau (0,9) * #
Richter am OLG Vowinckel (0,75) * + ° #
(stellvertretender Vorsitzender)
Richter am OLG Kuchler (0,9) * #

* auch 3. Strafsenat
° auch Anwaltsge-
richtshof
+ auch 23. Zivilsenats
auch 1. Senat für
Steuerberater- und
Steuerbevollmächti-
gensachen

Vertreter:
Die Mitglieder des
1. Strafsenats

C. Senate für Familiensachen**1. Senat für Familiensachen**

Vors. Richter am OLG Dr. Krefft
 Richterin am OLG Köster-Brabandt
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Berg (0,625)
 Richterin am OLG Schmalz (0,5)

Vertreter:
 4. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 7. Senat für
 Familiensachen

2. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Dr. Braams (0,9) +
 Richterin am OLG Bode
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Peters

+ auch Verwaltung

Vertreter:
 5. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 4. Senat für
 Familiensachen

3. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. Mesch *
 Richter am OLG U. Becker *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Hettwer *
 Richterin am OLG A. Bruske*

* auch 37. Zivilsenat

Vertreter:
 7. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 6. Senat für
 Familiensachen

4. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Lohmeyer
 Richterin am OLG Dr. Muth (0,9)
 (stellvertretender Vorsitzender)

auch OVG
 + bis zur Erledigung
 des Verfahrens 29 U

Vertreter:
 1. Senat für

Richterin am OLG Berger-Drame (0,5) # Richter am OLG Dr. Neuwinger+	10/24 auch 29. Zivil- senat	Familiensachen, in zweiter Linie 5. Senat für Familiensachen
--	--------------------------------	---

5. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Prautsch * Richter am OLG Ibrom * (stellvertretender Vorsitzender) Richterin am OLG Kluge * Richterin am AG Frigelj *	* auch 33. Zivilsenat	Vertreter: 2. Senat für Familiensachen, in zweiter Linie 1. Senat für Familiensachen, in dritter Linie 7. Senat für Famili- ensachen
--	--------------------------	--

6. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Bleistein Richterin am OLG Dr. Fritze (stellvertretende Vorsitzende) Richter am OLG Krichel		Vertreter: 11. Senat für Familiensachen, in zweiter Linie 13. Senat für Familiensachen
---	--	---

7. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Sasse Richter am OLG Dr. Locher (stellvertretender Vorsitzender) Richterin am OLG Heinrichs # (weitere stellvertretende Vorsitzende) Richterin am OLG Dr. Krug	# für das Verfahren 5 U 15/17 bis zu dessen Erledigung Mitglied im 5. Zivil- senat.	Vertreter: 3. Senat für Familiensachen, in zweiter Linie 12. Senat für Familiensachen
--	---	--

9. Senat für Familiensachen

Vors. Richterin am OLG Selke (0,5)
 Richter am OLG Bröker (0,9)
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Dr. Strauß-Niehoff (0,67)
 RAG Vaerst-Hansen (0,5)

Vertreter:
 13. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 11. Senat für Fa-
 miliensachen

11. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. Kentgens
 Richterin am OLG Feldkemper-Bentrup (0,9) #
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richter am OLG Dr. Willmann
 Richter am OLG Terp (0,9)

auch
 Verwaltung

Vertreter:
 6. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 3. Senat für
 Familiensachen

12. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. F. Bruske *
 Richter am OLG Wesseler (0,9) *
 (stellvertretender Vorsitzender)
 Richterin am OLG Elbert *
 Richter am OLG Rienhöfer *

* auch 44. Zivilsenat

Vertreter:
 9. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie
 2. Senat für
 Familiensachen

13. Senat für Familiensachen

Vors. Richter am OLG Dr. Norpoth (0,8)
 Richterin am OLG Dr. Ball (0,65)
 (stellvertretende Vorsitzende)
 Richterin am OLG Stenner (0,65) +
 Richterin am AG Pohle (0,6)

+ auch Verwaltung

Vertreter:
 12. Senat für
 Familiensachen,
 in zweiter Linie

9. Senat für Familiensachen

D. Strafsenate (zugleich Senate für Bußgeldsachen)**1. Strafsenat**

Vors. Richterin am OLG Kleinod (0,85) # +		
Richterin am OLG Kern (0,65) ° + (stellvertretende Vorsitzende)	# auch Anwaltsgerichtshof	Vertreter in folgender Reihenfolge:
Richter am OLG Niemann (0,95) +	° auch Verwaltung	4. Strafsenat,
Richterin am OLG Prof'in Dr. Goeckenjan (0,125)	+ auch 2. Senat für	5. Strafsenat,
Richterin am LG Dr. Fligge	Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen	2. Strafsenat, 3. Strafsenat

2. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Dirks	# auch Verwaltung	Vertreter in folgender Reihenfolge:
Richter am OLG Kipp (stellvertretender Vorsitzender)		5. Strafsenat,
Richterin am OLG Witte		1. Strafsenat,
Richterin am OLG Dr. Schumacher (0,5) #		3. Strafsenat,
Richter am AG Möller		4. Strafsenat

3. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Peglau (0,9) * #	* auch 48. Zivilsenat	Vertreter in folgender Reihenfolge:
Richter am OLG Vowinckel (0,75) * + ° # (stellvertretender Vorsitzender)	° auch Anwaltsgerichtshof	1. Strafsenat,
Richter am OLG Kuchler (0,9) * #	+ auch Mitglied des	2. Strafsenat,
Richterin am OLG Schmidt (0,40) #	23. Zivilsenats	4. Strafsenat,
	# auch 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen	5. Strafsenat

4. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Prof. Dr. Saal (0,6) # +	+ auch Verwaltung	Vertreter in folgender Reihenfolge: 2. Strafsenat, 3. Strafsenat, 1. Strafsenat, 5. Strafsenat
Richter am OLG Fischbach (stellvertretender Vorsitzender)	# auch Dienstgerichtshof	
Richter am OLG Jaspers (0,75)		
Richter am OLG Tewes		
Richterin am LG Stolle (0,6)		

5. Strafsenat

Vors. Richter am OLG Dr. Mölling	# auch Verwaltung	Vertreter in folgender Reihenfolge: 3. Strafsenat, 4. Strafsenat, 1. Strafsenat, 2. Strafsenat
Richter am OLG Dr. Tamm (0,9) # (stellvertretender Vorsitzender)		
Richter am OLG Pauland		

E. Übrige Senate**1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Vors. Richter am OLG Dr. Peglau (0,1) * #	* auch 3. Strafsenat	<u>Vertreter:</u>
Richter am OLG Vowinckel (0,1) * + ° # (stellvertretender Vorsitzender)	# auch 48. Zivilsenat + Anwalts- gerichtshof	2. Senat für Steuerberater- und
Richter am OLG Kuchler (0,1) * #	° auch 23. Zivilsenat	Steuerbevoll-
Richterin am OLG Schmidt (0,1) *		mächtigtensachen

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vors. Richterin am OLG Kleinod (0,05) * #	* auch 1. Strafsenat	<u>Vertreter:</u>
Richterin am OLG Kern (0,05) * ° (stellvertretende Vorsitzende)	# auch Anwalts- gerichtshof	1. Senat für Steuerberater- und
Richter am OLG Niemann (0,05) *	° auch Verwaltung	Steuerbevoll-
		mächtigtensachen

F. Vorrang/ Freistellungen

Soweit sich aus dem vorstehenden Plan über die Besetzung der Senate ergibt, dass einige Richter mehreren Senaten oder dem Dienstgerichtshof bzw. Anwaltsgerichtshof zugeteilt sind, gilt folgendes:

Für die Mitglieder des 3. Strafsenats ist die Wahrnehmung der Geschäfte im 48. Zivilsenat vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 3. Strafsenat.

Für alle Mitglieder des 33., 37. und 44. Zivilsenates ist die Wahrnehmung sämtlicher anderen ihnen übertragenen Rechtsprechungsaufgaben vorrangig gegenüber der Tätigkeit im 33., 37. und 44. Zivilsenat.

Für die Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Prof. Dr. Saal und Serwe ist die Wahrnehmung der Geschäfte des Dienstgerichtshofs für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im 4. Strafsenat bzw. 34. Zivilsenat.

Für den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Peters, die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Kleinod, die Richterinnen am Oberlandesgericht Sattler und Dhom sowie die Richter am Oberlandesgericht Vowinckel und Dr. Zurlinden ist die Wahrnehmung der Geschäfte des Anwaltsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vorrangig gegenüber ihrer Tätigkeit im jeweiligen Zivilsenat, Senat für Familiensachen bzw. Strafsenat.

Für alle Mitglieder des 23. Zivilsenats ist diese Tätigkeit nachrangig gegenüber ihrer übrigen Tätigkeit.

Für alle Mitglieder der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist die Wahrnehmung sämtlicher anderen ihnen übertragenen Rechtsprechungsaufgaben vorrangig.

Soweit sich aus diesem Plan in Verbindung mit der sachlichen Geschäftsverteilung ergibt, dass Richterinnen und Richter teilweise für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt sind, ist das Präsidium gehört worden.

Hamm, den 16. Dezember 2025
Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Schäpers

Fiolka

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrup

Hofstra

Kleinod

Wobker

Wesseler

Dr. Strauß-Niehoff

Dr. Peters